

Planfeststellungsbeschluss

Fernwärmetrasse Leuna-Leipzig (Kulkwitz)

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Tobias Theilig

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1327

tobias.theilig@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/1545/16

Chemnitz,
20. Dezember 2024

IAW - Industrielle Abwärme

Errichtung und Betrieb einer Fernwärmetrasse von Leuna
nach Kulkwitz (bei Leipzig)

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis | 6 |
| A TENOR | 10 |
| I Feststellung des Plans | 10 |
| II Festgestellte Planunterlagen | 10 |
| III Nebenbestimmungen..... | 11 |
| 1 Allgemeine Nebenbestimmungen..... | 11 |
| 2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz..... | 12 |
| 3 Arbeitsschutz | 13 |
| 4 Archäologie und Denkmalschutz..... | 14 |
| 5 Bergbau | 15 |
| 6 Forstwirtschaft | 15 |
| 7 Immissionsschutz..... | 15 |
| 8 Kampfmittelbeseitigung | 16 |
| 9 Naturschutz und Landschaftspflege | 16 |
| 10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen | 18 |
| 11 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr..... | 22 |
| 12 Vermessungswesen..... | 23 |
| 13 Wasserwirtschaft | 23 |
| 14 Landwirtschaft | 24 |
| 15 Bauordnung | 25 |
| IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen..... | 25 |
| V Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen. | 28 |
| VI Zusagen | 28 |
| VII Einwendungen | 28 |
| VIII Sofortvollzug | 28 |
| IX Kosten..... | 29 |
| B SACHVERHALT | 29 |
| I Beschreibung des Vorhabens..... | 29 |
| II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens | 30 |
| C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE | 31 |
| I Verfahren | 31 |
| 1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit | 31 |
| 2 Umfang der Planfeststellung..... | 32 |
| 3 Verfahrensvorschriften..... | 32 |
| II Planrechtfertigung | 32 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1. | Rechtfertigung der Leitungsverbindung im Fernwärmeverbund der Stadt Leipzig | 33 |
| 2. | Abschnittsbildung | 34 |
| 3. | Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung | 34 |
| III | Variantenprüfung | 35 |
| 1 | Null-Variante | 36 |
| 2 | Vorprüfungsvariante (Bahnparallel) | 36 |
| 3 | Variante 1 (Machbarkeitsstudie) | 37 |
| 4 | Variante 2 (alternative Trassenfindung) | 37 |
| 5 | Entscheidung/Variantenprüfung | 37 |
| IV | Umweltverträglichkeit | 39 |
| 1 | Verfahren und UVP-Pflicht für das Vorhaben | 39 |
| 2 | Zusammenfassende Darstellung | 40 |
| 2.1 | Beschreibung des Vorhabens | 40 |
| 2.2 | Umweltauswirkungen des Vorhabens, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG | 40 |
| 2.2.1 | Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit | 40 |
| 2.2.2 | Auswirkungen auf Tiere Pflanzen, Biologische Vielfalt | 42 |
| 2.2.3 | Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche | 47 |
| 2.2.4 | Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser | 51 |
| 2.2.5 | Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft | 54 |
| 2.2.6 | Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft..... | 56 |
| 2.2.7 | Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter | 57 |
| 2.2.8 | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | 58 |
| 2.3 | Auswirkungen von Vorhabenalternativen auf die Umwelt | 59 |
| 2.4 | § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen | 59 |
| 2.5 | § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft | 63 |
| 2.6 | Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 34 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete) | 64 |
| 2.7 | Zusammenfassung | 64 |
| 3 | Begründete Bewertung | 64 |
| V | Öffentliche Belange | 65 |
| 1 | Allgemeine Nebenbestimmungen | 65 |
| 2 | Abfall, Altlasten, Bodenschutz | 65 |
| 3 | Arbeitsschutz | 65 |
| 4 | Archäologie und Denkmalschutz | 65 |
| 5 | Forst | 66 |
| 6 | Landwirtschaft | 66 |
| 7 | Naturschutz und Landschaftspflege | 67 |
| 8 | Immissionsschutz | 71 |
| 9 | Kampfmittelbeseitigung | 71 |
| 10 | Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen | 71 |
| 11 | Raumordnung | 72 |
| 12 | Rettungswesen | 72 |
| 13 | Vermessungswesen | 72 |
| 14 | Wasserwirtschaft | 72 |
| 15 | Eigentum | 73 |
| VI | Stellungnahmen und Einwendungen | 73 |
| 1 | Fachbereiche der Staatsministerien | 73 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 2 | Fachbereiche der Landesdirektion Sachsen..... | 73 |
| 3 | Kommunale Gebietskörperschaften..... | 75 |
| 4 | Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechteinhaber | 80 |
| 5 | Anerkannte Naturschutzverbände | 86 |
| 6 | Einwender..... | 87 |
| VII | Zusammenfassung / Gesamtabwägung | 89 |
| VIII | Sofortvollzug | 89 |
| 1 | Klimaschutzvorgaben..... | 89 |
| 2 | Versorgungssicherheit | 90 |
| 3 | Gemeinnütziges Infrastrukturvorhaben | 91 |
| 4 | Umsetzungszeitraum | 91 |
| 5 | Projektfinanzierung..... | 91 |
| 6 | Verfügbarkeit von Grundstücken..... | 91 |
| 7 | Entgegenstehende Betroffenheiten..... | 91 |
| 8 | Ergebnis | 92 |
| IX | Kostenentscheidung..... | 92 |
| D | RECHTSBEHELFSBELEHRUNG | 92 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------------|---|
| A | Ampere (Einheit der Stromstärke) |
| Abs. | Absatz |
| ArbSchG | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) |
| ArbStättV | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) |
| ArbZG | Arbeitszeitgesetz |
| ARegV | Anreizregulierungsverordnung |
| ASR | Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten |
| AVV Baulärm | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) |
| 22. BImSchV | Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) |
| 26. BImSchV | Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) |
| 26. BImSch-VVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder –26. BImSchV |
| 32. BImSchV | Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| bzw. | beziehungsweise |
| CEF | continuous ecological functionality-measures; „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ |
| cm | Zentimeter |
| dB | Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks |
| dB(A) | Dezibel (A-bewertet) |
| DIN | Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin |
| DVBl. | Deutsches Verwaltungsblatt |
| DVGW | Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. |
| EE | Erneuerbare Energie |
| EEG | Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien |
| EnWG | Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) |
| etc. | et cetera |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| EUR | Euro |
| e. V. | eingetragener Verein |

| | |
|------------------------|--|
| evt. EVU-Kabel | eventuell Starkstromkabel für die Energieversorgung |
| f./ff. FCS-Maßnahme | folgende/fortfolgende favorable conservation status (Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes) |
| FFH-Richtlinie | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| ggf. | gegebenenfalls |
| grds. | grundsätzlich |
| GrwV | Grundwasserverordnung |
| GWK | Grundwasserkörper |
| ha | Hektar |
| HQ100 | Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt |
| HWSK | Hochwasserschutzkonzeption |
| i. Ü. | im Übrigen |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| K | Kreisstraße |
| Km | Kilometer |
| KrWG | Kreislaufwirtschaftsgesetz |
| KSG | Bundes-Klimaschutzgesetz |
| KV | Kilovolt |
| LAGA | Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall |
| LANA | Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz |
| LAWA | Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser |
| LeitAnlZuVO | Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit bei der Zulassung von bestimmten Leitungsanlagen und anderen Anlagen |
| LBP | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| LEP | Landesentwicklungsplan Sachsen |
| LfULG | Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie |
| LRT | Lebensraumtyp |
| l/s | Liter pro Sekunde |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| LTV | Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen |
| m | Meter |
| m ² | Quadratmeter |
| mm ² | Quadratmillimeter |
| µg/m ³ | Mikrogramm pro Kubikmeter |
| µT | Mikrotesla |
| MVar | Mega- Volt-Ampere-reactif (Blindleistung) |
| n-1 | N minus 1 (Betriebsbedingung in öffentlichen Stromnetzen zum Weiterbetrieb bei Ausfall einzelner Komponenten) |
| NPVO | Naturparkverordnung |
| Nr. | Nummer |
| NSG | Naturschutzgebiet |

| | |
|------------------|--|
| o. g. | oben genannt(e) |
| OGewV | Oberflächengewässerverordnung |
| OWK | Oberflächenwasserkörper |
| Rn. | Randnummer |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| RohrFLtgV | Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) |
| RVO | Rechtsverordnung |
| S | Staatsstraße |
| SächsABG | Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz |
| SächsBO | Sächsische Bauordnung |
| SächsDSchG | Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) |
| SächsEntEG | Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz |
| SächsHohlrvO | Sächsische Hohlraumverordnung |
| Sächs-KrWBodSchG | Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz |
| SächsLPIG | Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz) |
| SächsNatSchG | Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) |
| SächsStrG | Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz) |
| SächsUVPG | Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen |
| SächsVermKatG | Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz) |
| SächsVwKG | Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen |
| SächsVwOrgG | Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz |
| SächsVwVfZG | Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen |
| SächsWG | Sächsisches Wassergesetz |
| SächsWaldG | Sächsisches Waldgesetz |
| SMUL | Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft |
| s. | siehe |
| s. o. | siehe oben |
| SPA | special protection area (europäisches Vogelschutzgebiet) |
| TKG | Telekommunikationsgesetz |
| TÖB | Träger öffentlicher Belange |
| U | Spannung(physikalische Einheit) |
| UG | Untersuchungsgebiet |
| UPR | Umwelt- und Planungsrecht, Fachzeitschrift |
| usw. | und so weiter |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UW | Umspannwerk |

| | |
|-------|---|
| V | Volt |
| vgl. | vergleiche |
| VDE | Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. |
| VPE | Vernetztes Polyethylen |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| VwV | Verwaltungsvorschrift |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| WRRL | Wasserrahmenrichtlinie |
| z. B. | zum Beispiel |
| z. T. | zum Teil |

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „IAW Fernwärmetrasse Leuna-Leipzig (Kulkwitz)“ wird in dem auf dem Freistaat Sachsen entfallenden Abschnitt (Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt bis einschließlich Druckerhöhungsstation auf dem Gelände des Kraftwerkes Kulkwitz) nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen, die sofern nichts anderes angegeben vom 15. März 2023 sind:

| | | | Maßstab |
|---------------|--|--|------------------|
| Teil A | Allgemeiner Teil | | |
| 01 | 01 | Antrag und Erläuterungsbericht | |
| 01 | 02 | Übersicht über die Antragsunterlagen | |
| 01 | 03 | Erläuterungsbericht | |
| 01 | 03 | 01 Anlage Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen | |
| 01 | 03 | 02 Vorläufige Landesplanerische Stellungnahme | |
| 01 | 03 | 03 Anlage Sicherheitsstudie | |
| Teil B | Trassierungstechnischer Teil | | |
| 02 | Räumliche Übersicht | | |
| 02 | 01 | Übersichtsplan politische Grenzen | 1 : 50.000 |
| 02 | 02 | Übersichtsplan TK 15 | 1 : 15.000 |
| 02 | 03 | Luftbildlagepläne mit Blattschnitten 1: 1.000 | 1 : 5.000 |
| 03 | Detailpläne | | |
| 03 | 01 | Typenpläne | |
| 03 | 02 | Trassierungspläne, Lage | 1 : 1.000 |
| 03 | 03 | Sonderpläne | 1 : 500 / 1 : 75 |
| 04 | Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis | | |
| 04 | 01 | Vorbemerkungen | |
| 04 | 02 | Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis | |
| Teil C | Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke | | |
| 05 | Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke | | |
| 05 | 01 | Erläuterungen zu den Grundstücksverzeichnissen | |
| 05 | 02 | Übersicht | |
| 05 | 02 | 01 Grundstücksverzeichnis Leitung und Nebeneinrichtungen (anonymisiert) | |

| | | | |
|--|----|--|------------------|
| 05 | 02 | 02 Grundstücksverzeichnis Station (anonymisiert) | |
| 05 | 03 | Pläne zu den Grundstücksverzeichnissen | 1 : 1.000 |
| Teil D Umweltfachlicher Teil | | | |
| 06 UVP-Bericht mit integriertem LPB | | | |
| 06 | 01 | Textteil | |
| 06 | 02 | Plananlagen | |
| 06 | 03 | Weitere Anlagen | |
| 07 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag | | | |
| 07 | 01 | Textteil | |
| 07 | 02 | Anlagen | |
| 08 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie | | | |
| 08 | 01 | Textteil | |
| 08 | 02 | Plananlagen | |
| Teil E Gutachten/ Ergänzende Unterlagen | | | |
| 09 Geotechnischer Bericht | | | |
| 10 Bodenschutzkonzept | | | |
| Teil F Mitzuentcheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen | | | |
| 11 Wasserrechtlicher Antrag | | | |
| 11 | 01 | Allgemeine Erläuterungen | |
| 11 | 02 | Gewässerquerung | |
| 11 | 03 | Kreuzungsdetailplan Wiesengraben | 1 : 75 / 1 : 100 |
| 12 Baurechtlicher Antrag | | | |

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Mit der Realisierung des Vorhabens im Freistaat Sachsen darf erst begonnen werden, wenn für den in Sachsen-Anhalt liegenden Planfeststellungsabschnitt ein vollzugsfähiger Planfeststellungsbeschluss vorliegt.
- 1.4 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 2.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.2. Für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
- 2.3. Die untere Bodenschutzbehörde des jeweiligen Landkreises ist umgehend zu informieren,
 - wenn vom festgelegten Bodenschutzkonzept erheblich abgewichen wird oder
 - mindestens der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht.
- 2.4. Sollte es zu unvermeidlichen Bodenverdichtungen während der Arbeiten kommen, so sind im Nachhinein Maßnahmen zu ergreifen, welche zu einer Auflockerung des Bodens führen (z. B. durch mechanische Tiefenlockerung).
- 2.5. Werden durchwurzelbare Bodenschichten im Sinne des Bodenschutzrechts hergestellt oder verbessert, sind die diesbezüglichen Anforderungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) insbesondere hinsichtlich Art, Zusammensetzung und Schad-/Nährstoffgehalt der auf- oder eingebrachten Materialien nachweislich einzuhalten. Ab dem 01.08.2023 richten sich die Anforderungen an das Auf- und Einbringen u. a. von Bodenmaterial nach den §§ 6 bis 8 der novellierten BBodSchV.
- 2.6. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und ist dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig nach Aufforderung nachzuweisen. Die Entsorgung / Verwertung und Lieferung ist nachweislich und lückenlos zu dokumentieren. Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Stoffe /Abfälle vorgefunden, sind diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist über eine Verwertung, Behandlung oder Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials zu entscheiden. Nicht kontaminierter Bodenaushub ist einer Verwertung zuzuführen.
- 2.7. Die bei den Baumaßnahmen anfallenden mineralischen Abfälle dürfen, soweit sie nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG zu verwerten sind, nicht auf Deponien abgelagert werden. Im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwertbarer

Bodenaushub ist anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit er nach § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten ist.

- 2.8. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling sowie die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung (§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 KrWG). Nicht kontaminierter Bauschutt, Straßenaufbruch sowie Asphalt sind zur Wiederverwendung vorzubereiten und dem Recycling zuzuführen (§ 6 Abs. 1 KrWG).
- 2.9. Die bei der Bauvorbereitung und -durchführung anfallenden Abfälle zur Beseitigung sind einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage gemäß § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zuzuführen. Die Beseitigung hat unter Verwendung der entsprechenden Unterlagen gemäß § 26 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) zu erfolgen.
- 2.10. Während der Bauausführung ist auf die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in Bezug auf die anfallenden Bauabfälle zu achten. Das Getrenntsammlungsgebot der Gewerbeabfallverordnung ist strikt umzusetzen und zu dokumentieren. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bauabfällen diese getrennt nach Abfallarten zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- 2.11. Sofern mineralische Ersatzbaustoffe anfallen, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Sofern Betonbruch anfällt, ist er gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu analysieren und im Ergebnis dessen fachgerecht zu entsorgen. Wird die Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage angestrebt, gelten die Annahmekriterien der jeweiligen Anlage.
- 2.12. Evtl. anfallender Straßenaufbruch soll nach entsprechender Prüfung wieder im Straßenbau eingesetzt werden. Der Eignungsnachweis für die Wiederverwendung ist gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2018 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2018) zu erbringen. Sollte eine Wiederverwertung auf Grund von Teerbelastung nicht möglich sein, ist dieser Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 2.13. Die bei der Beräumung von Schutzstreifen anfallenden Garten- und Parkabfälle sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

3 Arbeitsschutz

- 3.1. Die Baustelle ist entsprechend BaustellV durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens 2 Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

Es ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Nrn. 1, 4 bzw. Nr. 10 Anhang II BaustellV enthalten.

- 3.2 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- bzw. Anlagenverantwortlichen eindeutig festzulegen. Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen sind auch die

erforderlichen Arbeitsfreigabeverfahren zu den jeweiligen Arbeiten zu beachten. Auf die Anforderungen der DGUV-I 203-001 Sicherheit bei Arbeiten an elektrischen Anlagen wird hingewiesen.

- 3.3 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG und eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsmittel nach § 3 BetrSichV durchzuführen und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ist auch in Bezug auf vorhandene elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder durchzuführen und zu dokumentieren. Auf § 3 EMFV wird verwiesen. Die Technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern TREMF sind zu beachten.
- 3.4 Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist für die Abstimmung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator schriftlich zu bestellen. Sofern aufgrund anderer Arbeitsschutzvorschriften bereits ein Koordinator bestellt ist, kann dieser auch die Koordinationsaufgaben nach dieser Verordnung übernehmen. Dem Koordinator sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators entbindet die Arbeitgeber nicht von der Verantwortung nach BetrSichV (§ 13 Abs. 3 BetrSichV).
- 3.5 Die Anforderungen aus § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BetrSichV sind einzuhalten. Mit den Arbeiten darf nur begonnen werden, wenn die Anforderungen des § 10 Abs. 3 BetrSichV erfüllt sind und die Arbeiten mittels Freigabesystem freigegeben sowie die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen festgelegt sind.
- 3.6 Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.
Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind (§ 9 ArbSchG).
- 3.7 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Beschäftigte nur die Arbeitsmittel verwenden, die er ihnen zur Verfügung gestellt hat oder deren Verwendung er ihnen ausdrücklich gestattet hat (§ 5 Abs. 4 BetrSichV).
- 3.8 Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.
- 3.9 Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden (§ 3 Abs. 1a BaustellV).

4 Archäologie und Denkmalschutz

- 4.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.

- 4.2. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten - dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal sowie in Bereichen von Zufahrtsstraßen, Baustelleneinrichtungen, etc. durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungsstraßen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.
- 4.3. Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.
- 4.4. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 **Bergbau**

Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen oder ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt mitzuteilen.

6 **Forstwirtschaft**

Während der Bauarbeiten ist folgendes sicherzustellen, dass:

- keine Schädigungen der Waldflächen erfolgen, ggf. sind ausreichend Sicherungen zum Schutz des Bestandes und des Waldbodens zu ergreifen,
- die Bewirtschaftung Waldflächen einschließlich der Bejagung erfolgen kann, der Zugang zu den Waldflächen für die Waldeigentümer sowie von ihnen beauftragte Dritte und den / die zuständige / n Jagdpächter ist während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten.

7 **Immissionsschutz**

- 7.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 7.2. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen

Gebietseinstufung

einzuhalten.

Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen.

Kommt eine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

- 7.3. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

- 7.4. Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

8 Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

9 Naturschutz und Landschaftspflege

- 9.1. Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung (öBB) einzusetzen. Diese ist vor Beginn der Arbeiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) schriftlich zu benennen. Die von ihr durchgeführten Maßnahmen sind zu protokollieren und die Protokolle vierzehntägig bei der uNB einzureichen.

Neben der Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind für die Umweltbaubegleitung folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Überprüfung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß den Festlegungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes

- Kontrolle der Baufelder auf Vorkommen störungsempfindlicher Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit und Freigabe für Bautätigkeiten bei Negativnachweis
 - Bewältigung nicht vorhersehbarer, erst während der Bauausführung auftretender Konflikte zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Bauausführung.
- 9.2. Trassenabschnitte in offener Bauweise sind artenschutzrelevant, insbesondere wenn die Bauausführung in der Zeit zwischen 01. März und 30. September erfolgt. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (Störungs-, Zugriffs- und Tötungsverbote) sind geeignete Ausstiegshilfen vorzusehen, um die Möglichkeit des Verlassens in die Natur sicherzustellen. Dies kann unter anderem mit Hilfe von Brettern, Balken oder anderen Vorrichtungen im Abstand von ca. 20 m geschehen. Täglich sind in diesem Fall vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende Kontrollen durchzuführen. Hineingefallene Tiere sind zu bergen und in die Natur zu entlassen. Über die Maßnahmen und Ergebnisse ist im Rahmen der öBB Protokoll zu führen.
- 9.3. Die durch die Baumaßnahmen beanspruchten Flächen sind vollständig wiederherzustellen. Für die Wiederansaat ist regionaltypisches Saatgut gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verwenden.
- 9.4. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt. Ausnahmen sind im Einzelfall mit der dafür zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf A III 1.2 wird verwiesen.
- 9.5. Das entsprechende Ökokonto ist bis Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde zur Bestätigung vorzulegen.
- 9.6. Unmittelbar vor Beginn der Beseitigung sind die Gehölze auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der besonders und streng geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen zu untersuchen. Sollten Lebensformen vorgefunden werden, ist die Beseitigung zu unterlassen, das Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Sachgebiet Natur- und Landschaftsschutz, zu benachrichtigen um das weitere Vorgehen abzustimmen. Bei Erfordernis ist vor Beginn der Beseitigung eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beantragen.
- 9.7. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 9.8. Drei Jahre nach Realisierung ist eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung durchzuführen. Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- 9.9. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Das zur Vor-Ort-Kontrolle erstellte Protokoll ist beizufügen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

10.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

10.1.1. Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.

10.1.2. Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung sodann mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunternehmen abzustimmen. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

10.1.3. Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmens auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.

10.1.4. Gashochdruckleitung „Jagal“ von Gascade

- a. Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der eigentlichen Arbeiten, ist mit dem Pipeline-Service PLS GNO (Süd) Olbernhau (Tel.: +49 37360 39-1530 oder Mobil: +4915112158625 od. +491605303912) ein Ortstermin zu vereinbaren. Der Pipeline-Service wird für eine örtliche Ausweisung des Verlaufes der Anlagen zur Verfügung stehen und während der gesamten Maßnahme die Betriebssicherheit der Anlagen überwachen.
- b. Die Einweisung wird mittels Einweisungsprotokoll mit schriftlicher Gegenzeichnung der ausführenden Firma bestätigt. Die zutreffenden Vorschriften/ Richtlinien sind entsprechend gekennzeichnet. Die Arbeiten sind nur im Beisein unseres Pipeline-Service auszuführen.
- c. Im Bereich der Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen auszuführen.
- d. Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.
- e. Um die Erdüberdeckung und die Lage der Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände der Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit dem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.
- f. Im Kreuzungsbereich der Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse

oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu den Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten.

Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne Zustimmung nicht verändert werden.

- g. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.
- h. Aus Gründen des kathodischen Korrosionsschutzes ist für kreuzende Stahlleitungen eine doppelte Außenisolierung vorzusehen. Diese Schutzmaßnahme muss mindestens 1,0 m über die Anlagen hinausragen.
- i. Werden die kreuzenden Leitungen ebenfalls kathodisch geschützt, ist von dem Erbauer der Leitung zeitnah der Nachweis entsprechend GW 10 zu erbringen, dass durch die kreuzenden Leitungen für die Anlagen keine unzulässige Beeinflussung ausgeht. Das Messprotokoll ist umgehend vorzulegen. Die VDE 0150 ist dabei zu beachten.
- j. Erdungsbänder dürfen nicht über die Anlagen verlegt werden.
- k. Wird das Leitungsrohr im Bereich der Baumaßnahme freigelegt, sind das Fernmeldekabel und das Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit dem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.
- l. Bei einer Unterquerung der Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter den Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wiedererhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte.
- m. Direkt über den Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet:
 - ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm²
 - ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm²
- n. Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu den Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.
- o. Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.
- p. Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser

Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- q. Der Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit der Anlagen überwachen. Zusätzlich muss durch ein Messprotokoll nachgewiesen werden, dass während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf gegeben ist. Eine Kopie des Messprotokolls ist dem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.
- r. Für die Errichtung von Baustraßen darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden.

Im Bereich der Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

- s. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.
- t. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit der Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.
- u. Im Bereich zu der Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht des Pipeline-Service zu sichern.
- v. Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- w. Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich der Anlagen erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.
- x. Entlang der Anlagen sind teilweise Drainagen verlegt. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.
- y. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zum Projekt zu entnehmen sein.
- z. Die übergebenen Bestandspläne und das Merkblatt sind zu beachten.

10.1.5. Kabel der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom

- a. Kabel dürfen nicht überbaut werden.
- b. Bei Parallelverlegung zu Kabeln ist ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.

- c. Die Kreuzung von Kabeln sollte möglichst rechtwinklig, im Abstand von mindestens 0,2 m erfolgen.
- d. Kabel dürfen nicht mehr als 1 m frei hängen.
- e. Kabelmuffen und Garnituren dürfen nicht untergraben werden.
- f. Der seitliche Abstand zu Mastfundamenten muss innerorts mindestens 0,8 m bei einer maximalen Grabentiefe von 1 m betragen, mit tieferen Gräben ist ein Abstand von 1,5 x Grabentiefe einzuhalten.

10.1.6. Leitungen von GDMcom

- a. Bei der Planung und Umsetzung der vorgenannten LBP-Maßnahmen, insbesondere der Erstaufforstungsmaßnahmen ETPV 1, sind die Mindestabstände entsprechend der Schutzanweisung, Abschnitt III./6, zu beachten und einzuhalten.
- b. Bei der weiteren Vorbereitung und späteren Ausführung des Vorhabens ist, neben den vorhabensbezogenen Stellungnahmen der GDMcom, die Schutzanweisung zu beachten und einzuhalten.
- c. Der Vorhabenträger hat alle Arbeiten mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- d. Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten hat so zu erfolgen, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn - mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen sind.

10.1.7. Kommunale Wasserwerke Leipzig

- a. Sind im Rahmen der Baumaßnahme Umverlegungen von Trink- und Abwasserleitungen erforderlich, so sind folgende **Mindestabstände** (lichtes Maß) einzuhalten:
 - zu anderen Medienträgern: Parallelverlegung Mindestabstand 0,60 m
 - Leitungskreuzung Mindestabstand 0,30 m
 - zu Straßenborden: 0,90 m
 - zu Masten: mind. 2,00 m
 - zu Bauwerken: 2,00 m
 - zu Bäumen: Mindestabstand zw. Rohraußenkante und Baumachse: 2,50 m; bei Sonderprofilen: 4,00 m
 - um Trinkwasserabsperrarmaturen und Hydranten hat der Abstand 0,60 m x 0,60 m zu betragen
- b. Für die Querungsbereiche, die in geschlossener Bauweise realisiert werden sollen, gelten nachstehende Anforderungen:
 - Bei Verlegungen in geschlossener Bauweise wie Spülbohr-, Press-, Ramm- und Verdrängungsverfahren ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zum Anlagenbestand einzuhalten (lichter vertikaler und horizontaler Mindestabstand bei Parallelverlauf und Querung).
 - Querungen oberhalb von Trinkwasserleitungen sind nicht zulässig.

- Durchörterungen/Bohrungen im Bereich des Anlagenbestandes sind erschütterungsarm auszuführen. Eine Querung im Bereich von Bauwerken, Sonderbauwerken und Armaturen ist nicht zulässig.
- Bei Aushub und Verbau der Start- und Zielgruben ist der Anlagenbestand ebenfalls mit einem Abstand von mindestens 1,5 m zu berücksichtigen.
- Bei jeder Querung des Anlagenbestandes oder einer parallelen Verlegung im geschlossenen Bauverfahren ist eine Vorort-Abstimmung mit dem Teamleiter Rohrnetz (Kontakt Daten: kai.glaesel@L.de, Tel. 0341 969 5520 bzw. 0170 573 67 53) durchzuführen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten und dem Teamleiter auszuhändigen.
- Sollten sicherheitstechnische Bedenken bestehen, ist der Mindestabstand so zu vergrößern, dass eine gefahrlose Unterquerung des Anlagenbestandes vorgenommen werden kann. Verlegungen in geschlossener Bauweise erfordern stets eine erhöhte Sorgfaltspflicht gegenüber dem Anlagenbestand.
- In dringenden Fällen wie Störungen, Schäden, Rohrbrüchen usw. ist die zentrale Störrannahmestelle unter der Telefonnummer 0341 969-2100 sofort zu benachrichtigen.

11 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr

- 11.1. Bei Baumaßnahmen ist zu sichern, dass die innerhalb der Baustrecke vorhandenen Gebäude, anderen baulichen Anlagen und Verkehrsflächen zu jeder Zeit mit Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeugen angefahren bzw. befahren werden können. Um sicherzustellen, dass in einem Brand- oder anderem Notfall die erforderliche Lösch- und Rettungstechnik die Gebäude und Bereiche erreichen kann, sind auch während der Baumaßnahme entsprechende Zu- bzw. Durchfahrtsmöglichkeiten zu gewährleisten. Derartige Zu-/ Durchfahrten müssen mindestens 3,0 m breit sein. In Kurvenbereichen oder Einfahrten ist die Breite entsprechend dem vorhandenen Außenradius der Kurve zu erweitern. Grundlage dafür ist die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“.
- 11.2. Sollten sich aus objektiven Gründen Einschränkungen der Zufahrt bzw. auch der Durchfahrt erforderlich machen, so ist dies unbedingt rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr abzustimmen, damit im Rahmen der Einsatzvorbereitung andere Möglichkeiten zum Erreichen der betreffenden Objekte und Bereiche in einem möglichen Notfall festgelegt werden können. Das betrifft auch die Zufahrten zu dort vorhandenen Löschwasserentnahmestellen. In diesem Fall muss auch die Rettungsleitstelle in Zwickau eine diesbezügliche Information erhalten, um die Rettungsdienstfahrzeuge entsprechend alarmieren und leiten zu können.
- 11.3. Die Nichtbefahrbarkeit des Baubereiches für Fahrzeuge der Notfallrettung sollte möglichst auf ein Minimum beschränkt werden.
- 11.4. In der Zeit, in der die Bauarbeiten ruhen (z.B. nachts, an Sams-, Sonn- und Feiertagen), sollte eine Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Notfallrettung ermöglicht werden. Als besonders problematisch sehen wir das Verstellen von Baufeldern mit Baufahrzeugen, obwohl der dahinterliegende Bereich bedingt befahrbar ist. Dies erschwert uns das Erreichen der Notfallorte und kann zu wesentlichen zeitlichen Verzögerungen führen. Eine Baustellsicherung mittels Zaunfeldern, welche im Einsatz geöffnet werden können, ist aus rettungsdienstlicher Sicht vorzuziehen.
- 11.5. Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen

Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

12 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung, sind diese durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert werden.

Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des betroffenen Landkreises zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

13 Wasserwirtschaft

- 13.1. Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 13.2. Im Rahmen der Baudurchführung ist besondere Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geboten. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öle, Fette, Treibstoffe usw. in das Erdreich, das Grundwasser und das fließende Gewässer gelangen können. Beton und Betonschlämme dürfen aus dem unmittelbaren Baubereich nicht abgeschwemmt werden. Alle Arbeiten sind nur mit biologisch leicht abbaubaren Ölen durchzuführen. Es sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen, um die ökologischen Funktionen der sich im Baubereich befindlichen Gewässer nicht zu beeinträchtigen.
- 13.3. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.
- 13.4. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 13.5. Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes abzustimmen.
- 13.6. Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregeneignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der

Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.

13.7. Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
- Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
- Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zulegen.
- Wasser, das längere Zeit über abgeundenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
- Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

14 Landwirtschaft

14.1. Im Rahmen des Vorhabens ist ein umfassender Bodenschutz sicherzustellen.

14.2. Eine landwirtschaftliche und bodenkundliche sachverständige Baubegleitung hat die Bauleitung mit entsprechenden Weisungskompetenzen und fachgerechten Monitoring- und Beweissicherungskonzepten sowie zu Rekultivierungsarbeiten fachlich zu beraten.

14.3. Eine Verfestigung und Vermischung der oberen Bodenschichten durch die Nutzung im Rahmen des Vorhabens ist möglichst zu vermeiden.

14.4. Bei Erdarbeiten ist zu beachten, dass die Funktionsfähigkeit von vorhandenen Meliorationsanlagen erhalten bleibt.

14.5. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind alle baubedingt in Anspruch genommenen Flächen nach wie vor in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Eigentümer bzw. Bewirtschafter zurückzugeben.

14.6. Die konkreten Maßnahmen sind mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern im Vorfeld abzustimmen.

14.7. Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze sind möglichst nicht auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu errichten.

14.8. Den Landwirten im Plangebiet hat während und nach Umsetzung des Vorhabens

das landwirtschaftliche Wegenetz zur Verfügung zu stehen, welches die Erreichbarkeit aller auch bisher erreichbaren Flächen sichert.

15 Bauordnung

15.1. Die Baugenehmigung gilt nur unter der Bedingung, dass folgende Nachweise spätestens bei Baubeginn der unteren Bauaufsicht vorliegen:

- Standsicherheitsnachweis gemäß § 12 DVOSächsBO mit der Unterschrift des Verfassers und Nachweis seiner Eintragung in eine Liste der qualifizierten Tragwerksplaner (§ 66 Abs. 2 SächsBO).

Ergibt die Erklärung des Tragwerksplaners eine Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises, so muss die Beauftragung eines Prüfsachverständigen gemäß § 15 Abs. 2 DVOSächsBO durch den Bauherrn erfolgen.

- Spätestens mit der Baubeginnanzeige ist ein Prüfbericht mit der Empfehlung zur Baufreigabe durch den Prüfsachverständigen vorzulegen.
- Mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung ist der abschließende Prüfbericht zur Bauüberwachung durch den Prüfsachverständigen und das Prüforiginal des Standsicherheitsnachweises zu übersenden.

15.2. Die Baugenehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, die sich aus o.g. bautechnischen Nachweisen ergeben, erteilt.

15.3. Die Baubeginnanzeige ist mindesten eine Woche vor Ausführungsbeginn vorzulegen.

15.4. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Spätestens mit dieser Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bauleitererklärung über die Ausführung des Bauvorhabens gemäß der Baugenehmigung und entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen unter Verwendung des beiliegenden Formulars

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

1. Befreiung nach § 38 WHG i.V.m. § 24 SächsWG von den Verboten für Uferbereiche und Gewässerrandstreifen für

- a. Gehölzbeseitigungen
- b. offene und geschlossene Querung von oberirdischen Gewässern
- c. Parallelverlauf zu Gewässern
- d. Querung von Gewässern mittels temporärer Überfahrten

Es wird die wasserrechtliche Befreiung für die Querung mittels einer Fernwärmeleitung der Uferbereiche und Gewässerrandstreifen für folgende Gewässer erteilt:

| Gewässer | Querungsart | Trassierungsplan | Gemarkung Flurstück | Rechtswert | Hochwert |
|------------------------------|-------------|------------------|----------------------|------------|----------|
| Vorlaufleitung Wiesengraben | offen | GB 041 | Thronitz Flur 3 43 | 304529 | 5685365 |
| Rücklaufleitung Wiesengraben | offen | GB 041 | Thronitz Flur 3 43 | 304529 | 5685367 |

2. Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und in den Uferbereichen von oberirdischen Gewässern (§ 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG)

Es wird die wasserrechtliche Genehmigung für die Unterquerung mittels Rohrleitung folgender Fließgewässer gemäß Übersichtsplan Gewässerkreuzungen erteilt:

| Gewässer | Querungsart | Trassierungsplan | Gemarkung Flurstück | Rechtswert | Hochwert |
|------------------------------|-------------|------------------|----------------------|------------|----------|
| Vorlaufleitung Wiesengraben | offen | GB 041 | Thronitz Flur 3 43 | 304529 | 5685365 |
| Rücklaufleitung Wiesengraben | offen | GB 041 | Thronitz Flur 3 43 | 304529 | 5685367 |

3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1. Der Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Jede vorgenommene Änderung oder Abweichung von der Genehmigungsplanung ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Hierzu sind geeignete Unterlagen einzureichen.

Darzulegen ist in jedem Fall:

- der Anlass bzw. der Grund der Änderung kurze Beschreibung der beabsichtigten Änderungen Pläne und Detaildarstellung der geplanten Änderungen Auswirkungen der beabsichtigten Änderung (z.B. zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen, liegenschaftliche Auswirkungen etc.)

- Ergebnisse von ggf. durchgeführten Vorabstimmungen mit Trägern öffentlicher Belange, Privaten oder Dritten"

- 3.2. Die Kreuzung hat gemäß Antragsunterlagen in offener Bauweise im Schutzrohr, geradlinig und rechtwinklig zum Wiesengraben zu erfolgen Die Fernwärmeleitungen sind im Bereich der Kreuzungsstelle mit mindestens 1,50 m unter der festen Gewässersohle zu verlegen. Nach Plan Blatt Nr.: PB 041-1 wird die Überdeckung mit $\geq 1,50$ m angegeben.
- 3.3. Die Fernwärmeleitungen sind auftriebssicher zu verlegen. Entsprechend Plan Blatt Nr.: PB 041-1 ist die Leitung nach einem Abstand von 10 m von der Böschungsoberkante wieder auf die normale Verlegetiefe zu bringen. Der gesetzlich nach § 24 SächsWG festgelegte Gewässerrandstreifen wird somit eingehalten.

- 3.4. Falls erforderlich, ist der Einbau der Baustellenüberfahrt (Durchlass) auf den Zeitraum der Baumaßnahme zu beschränken und täglich auf Treibgutversatz zu kontrollieren und von Treibgutversatz freizuhalten, insbesondere gilt dies bei Hochwasser.
- 3.5. Sämtliche Auffüllungen sind lagenweise mit geeignetem Material sowie in Übergangsbereichen abgetrept und entsprechend dem anstehenden Geländeniveau herzustellen und in erforderlicher Weise zu verdichten. Die Herstellung der Gewässersohle hat mit besonderer Sorgfalt und entsprechend der vorhandenen Sohlhöhe zu erfolgen. Insbesondere im Bereich der Uferböschung und des Gewässerrandstreifens hat das Wiederverfüllen des Baubereiches nachweislich fachgerecht mit geeignetem Material so zu erfolgen, dass auch bei Hochwasserereignissen ein Freispülen der Leitungstrasse unbedingt verhindert wird.
- 3.6. Die feste Gewässersohle, die ausgehobene und die wieder verfüllte Dükerrinne sind durch den Auftragnehmer einzumessen. Diese Vermessung ist zur Bauabnahme vorzulegen.
- 3.7. Sofort nach Abschluss der Baumaßnahme ist das Abflussprofil des Gewässers und das Vorland in seinen ursprünglichen Verhältnissen wiederherzustellen. Die wiederhergestellte Gewässersohle darf nicht über der vor Baubeginn eingemessenen Gewässersohle liegen.
- 3.8. Nach Abschluss der Gesamtbaumaßnahme ist die Baustelle zu beräumen. Bauzeitlich eingebautes Material, z. B. Baustraße, muss vollständig und rückstandsfrei zurückgebaut werden. Die Lagerflächen sind vollständig und rückstandsfrei zu beräumen und wiederherzustellen.

Auf den bauzeitlich genutzten Flächen ist der Zustand, der vor Beginn der Bauarbeiten feststellbar war, wiederherzustellen. Aus Gründen der Beweissicherung soll dieser Ursprungszustand in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer dokumentiert werden.
- 3.9. Die Oberflächen des Rohrgrabens in den Uferbereichen sowie den Vorländern sind nach Verfüllung sofort gegen Erosion zu sichern (Ansaat von Gras bzw. außerhalb der Vegetationszeit durch Erosionsschutzmatten/-gewebe).
- 3.10. Zur Kennzeichnung der Gewässerkreuzung sind, in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer bzw. dem Gewässerunterhaltungspflichtigen, außerhalb des Abflussprofils Markierungssteine zu setzen und vom Eigentümer der Leitung in ihrem Bestand zu erhalten.
- 3.11. Im Abflussprofil des Gewässers dürfen keine Baumaterialien gelagert sowie Baumaschinen abgestellt werden. Im Zuge der Arbeiten ist zu gewährleisten, dass keine Fremdstoffe ins Gewässerbett oder Vorland gelangen. Alle eventuell anfallenden Materialien (z.B. Bau- und Bauhilfsstoffe etc.) sind sofort aus diesen zu beräumen.
- 3.12. Von der neu verlegten Fernwärmeleitung (einschl. Kabelschutzrohren) ist eine maßstabsgerechte Bestandsunterlage (Kreuzungsquerschnitt, Lage- und Höhenplan bezogen auf das amtliche sächsische Lage- und Höhenbezugssystem) dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und der Wasserbehörde spätestens 2 Monate nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.

Dazu gehören:

- a. digitalen Daten (1-fach) im DWG- oder DXF-Format, analoger Lageplan (1-fach) im Maßstab 1:250, georeferenzierte Vermessungsdaten, bezogen auf das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem des Freistaates Sachsen, welche die exakte Lage und den höhenmäßigen Verlauf der Leitungen nachweisen.
 - b. Fotos digital auf CD-ROM"
- 3.13. Die Ausführungsplanung ist spätestens sechs Wochen vor Ausschreibung der Bauleistungen der Planfeststellungsbehörde zur Bestätigung zu übergeben.
- 3.14. Die wasserrechtliche Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen. Die Ausführung der Baumaßnahme nach den genehmigten Plänen und Beschreibungen sowie den festgesetzten Bedingungen und Auflagen wird nach Abnahme für den wasserrechtlichen Bereich mit einem Abnahmeschein von der Wasserbehörde bestätigt (§ 106 Abs. 2 SächsWG).
- 3.15. Karten, Pläne und Zeichnungen der technischen Ausführungsplanung sind im amtlichen Lagereferenzsystem ETRS89_UTM33 darzustellen.

V Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen

1. Baugenehmigung für die Übergabestation

Eingeschlossen in die vorliegende Entscheidung ist Baugenehmigung für die die Übergabenstation am Standort 04420 Markranstädt, OT Kulkwitz, Gemarkung Kulkwitz, Flurstück 0 gemäß der Stellungnahme der unteren Baubehörde. Es gelten die Nebenbestimmungen unter A III 15.

2. Naturschutzrecht

Eingeschlossen in die vorliegende Entscheidung, da von der Konzentrationswirkung des Beschlusses erfasst, sind die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich des nationalen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG), die Erlaubnisse bzw. mögliche Befreiungen von den Verboten von nationalen Schutzgebieten, Flächennaturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen.

VI Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VII Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

IX Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt mit dem Vorhaben die Neustrukturierung der Fernwärmeversorgung der Stadt Leipzig, welche derzeit ca. 1/3 des Wärmebedarfes der Stadt umfasst. Die Belieferung erfolgt derzeit zu 50 - 70% aus dem Braunkohlekraftwerk Lippendorf. Nach dem derzeitigen Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG) erfolgt gemäß der Anlage 2 die Stilllegung des Kraftwerkes am 31.12.2035. Möglicherweise erfolgt die Abschaltung aus wirtschaftlichen Gründen auch schon zu einem früheren Zeitpunkt. Die erhebliche Abhängigkeit vom Wärmebezug aus dem Kraftwerk Lippendorf birgt ein großes Unsicherheits- und Risikopotenzial für die zukünftige Fernwärmeversorgung der Stadt.

Unabhängig davon plant die Stadt Leipzig bis 2038 vollständig klimaneutral Strom und Wärme zu erzeugen.

Um dem Ausfall dieser Kraftwerksleistung zu begegnen, aber auch um dem Ziel der Klimaneutralität gerecht zu werden, plant die Vorhabenträgerin die bestehenden Infrastrukturen für die Fernwärmeversorgung umzubauen. Dazu muss sie neue Bezugsquellen erschließen und neue Infrastrukturen schaffen, die die Energie auch zukünftig in das Stadtgebiet von Leipzig leiten kann.

Neben dem Einsatz von Erneuerbaren Energien und perspektivisch klimaneutralen Gasen in Verbrennungsprozessen ist eine weitere Möglichkeit zum Bezug preiswerter CO₂ freier Wärmeenergie die Nutzung bisher ungenutzter, unvermeidbarer industrieller Abwärme aus dem Industriepark Leuna. Konkret ist über diese Verbindungsleitung geplant, bisher ungenutzte, unvermeidbare industrielle Abwärme, die seit 25 Jahren energieintensiv runtergekühlt werden muss und somit ungenutzt an die Umgebung abgegeben wird, in Leipzig über das Fernwärmeverbundsystem in Zukunft nutzbar zu machen. Dadurch müssen bestehende fossile Heizkraft- & Heizwerke entsprechend weniger betrieben werden, was CO₂-Emissionen & Rohstoffe einspart. Auf dem Betriebsgelände der Raffinerie Leuna soll dazu ein eigenes Sammelwärmenetz aufgebaut werden, über welches die Abwärme über ca. 22 dezentrale Wärmetauscher an den heißen Quellen ausgekoppelt wird (nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens). Quellen sind dabei aktuell u.a. Gasöle, Kerosin, Naphtha, Kondensat, Rauchgase, Heißwasser und Methanol. Hydraulisch getrennt und sicherheitstechnisch überwacht erfolgt die Übergabe der Wärme an die Vorhabenträgerin über zentrale Wärmetauscher in der neu geplanten Wärmeübergabestation in Leuna südlich der POX-Methanolanlage.

Der Transport dieser Fernwärme kann nur mit einer Fernwärmeleitung geschehen.

Die geplante Fernwärmeleitung mit einer Gesamtlänge von ca. 19 km führt durch die Bundesländer Sachsen (5 km) und Sachsen-Anhalt (14 km).

Im Abschnitt Sachsen ist die Verlegung einer Rohrleitung von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt bis nach Kulkwitz mit einer Leitungsdimension von DN 700 (jeweils Vor- und Rücklauf) und einem Nenndruck von 25 bar inkl. aller betriebsnotwendigen technischen

Einrichtungen geplant. Mit dem Vorhaben wird die Verbindung zwischen dem Heizwerk Kulkwitz und den Entstehungsorten industrielle Abwärme in Leuna möglich, die derzeit überwiegend ungenutzt über Luftkühler an die Umgebung abgegeben werden. Bereits jetzt ist in den dortigen Anlagen industrielle Abwärme mit bis zu 100 MW Leistung auf dem FW-Temperaturniveau ganzjährig verfügbar. Die geplante Wärmemenge entspricht etwa 38 % des Fernwärmebedarfs (1650 GWh) in Leipzig. Rein rechnerisch können damit ca. 100.000 Leipziger Wohnungen CO₂-frei beheizt werden.

Neben der Fernwärmeleitung soll eine Wasserstoffleitung zum Transport von Wasserstoff verlegt werden.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 19. April 2023 beantragte der Vorhabenträger, Netz Leipzig GmbH, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. V. m der Anlage 1 Nr. 19.7 für das Vorhaben „IAW - industrielle Abwärme, Planfeststellung für die Errichtung und Betrieb einer Fernwärmetrasse von Leuna nach Kulkwitz, Abschnitt Sachsen“. Konkreter Antragsgegenstand war die Errichtung und der Betrieb einer Fernwärmetrasse einschließlich Nebenanlagen

- Fernwärmeleitung DN 700 (jeweils Vor- und Rücklauf) mit ca. 5 km Leitungslänge
- eine Druckerhöhungsstation (DES) auf dem Gelände der Stadtwerke Leipzig GmbH.

Dem Antrag waren Planunterlagen und der UVP-Bericht beigelegt.

Die Planunterlagen wurden daraufhin von der Planfeststellungsbehörde auf Vollständigkeit und Auslegungsfähigkeit überprüft.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 21. August 2023 bis einschließlich 20. September 2023 in

- Markranstädt

zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Auslegung wurde zuvor durch ortsübliche Bekanntmachung

als Aushang vom 14. August 2023 – 22. August 2023 bekannt gegeben.

Im Bekanntmachungstext wurde darauf hingewiesen, dass es im Abschnitt Sachsen der Leitung um die Verlegung einer Rohrleitung von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt bis nach Kulkwitz handelt.

Nicht ortsansässig Betroffene wurden über die Auslegung durch die Gemeinden unmittelbar informiert.

Zusätzlich wurden die Planunterlagen unter www.uvp-verbund.de ab dem 21. August 2023 in das UVP-Portal der Länder eingestellt und sind dort für jedermann elektronisch abrufbar.

Verschiedene Träger öffentlicher Belange, u.a. das als untere Verwaltungsbehörde für den Bereich der Baumaßnahme örtlich zuständige Landratsamt des Landkreises Leipzig, erhielten durch die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2023 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Die Landesdirektion Sachsen führte am 3. September 2024 in der Landesdirektion Sachsen, Dienstsitz Leipzig, den Erörterungstermin durch. Zu diesem wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Maßnahme potenziell berührt wird, die Naturschutzverbände und die privaten Einwender durch direktes Anschreiben über den Erörterungstermin informiert. Darüber hinaus wurde der Erörterungstermin in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung wurde ferner in ihrer elektronischen Form im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> und auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter www.ids.sachsen.de/Bekanntmachung zugänglich gemacht.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2024 hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Leipzig nach Übersendung eines Entwurfes des wasserrechtlichen Teiles dieses Beschlusses ihr wasserrechtliches Einvernehmen erteilt.

Die erteilten Auflagen sind Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Fernwärmeleitungen dürfen gemäß § 65 Abs. 1 UVPG i.V. mit der Anlage 1 zu diesem Gesetz, Nr. 19.7.1 gebaut, betrieben oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Notwendigkeit des UVP-Verfahrens ergibt sich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG aus dem Antrag des Vorhabenträgers auf Durchführung des UVP-Verfahrens. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Feststellung des Planes für das Vorhaben ist gemäß § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit bei der Zulassung von bestimmten Leitungsanlagen und anderen Anlagen (LeitAnlZuVO) i.V.m. § 2 Abs. 2 RohrFLtgV die Landesdirektion Sachsen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 65 Abs. 2 UVPG eine Plan genehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat bei der Planfeststellungsbehörde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung beantragt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht damit für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die UVP-Pflicht entfällt daher nicht aufgrund der Vorprüfung, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 67 UVPG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss nach dem UVPG ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 67 UVPG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 67 UVPG i.V.m. § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 67 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach § 67 UVPG i.V.m. §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

II Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung nach dem UVPG hat keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Die Planrechtfertigung muss auch gegeben sein, wenn dem Planfeststellungsbeschluss – wie hier – keine enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommt. Sie ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nämlich nicht nur dann zu prüfen, wenn Dritte für das Vorhaben enteignet werden sollen, sondern immer dann, wenn das Vorhaben – wie hier – mit Eingriffen in ihre Rechte einhergeht.

Voraussetzung für die Planfeststellung ist gemäß § 66 Abs. 1 UVPG im Übrigen, dass sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird, ferner umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen, darüber hinaus Ziele der Raumordnung beachtet und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt sind, und schließlich Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind.

1. Rechtfertigung der Leitungsverbindung im Fernwärmeverbund der Stadt Leipzig

Die geplante Leitung ist Bestandteil eines umfassenden Netzkonzeptes für das Fernwärmenetz der Stadt Leipzig. Danach hat die Leitungsverbindung Leuna-Leipzig zentrale Bedeutung für die Energieversorgung der Stadt Leipzig.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt mit dem Vorhaben die Neustrukturierung der Fernwärmeversorgung der Stadt Leipzig, welche derzeit ca. 1/3 des Wärmebedarfes der Stadt umfasst. Die Belieferung erfolgt derzeit zu 50 - 70% aus dem Braunkohlekraftwerk Lippendorf, das spätestens am 31.12.2035, möglicherweise auch schon zu einem früheren Zeitpunkt, endet.

Die erhebliche Abhängigkeit vom Wärmebezug aus dem Kraftwerk Lippendorf birgt ein großes Unsicherheits- und Risikopotenzial für die zukünftige Fernwärmeversorgung der Stadt; unabhängig davon plant die Stadt Leipzig bis 2038 nur noch klimaneutral erzeugten Strom und Wärme zu verbrauchen.

Um mit der Energie- und Wärmewende einhergehenden Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit entgegen zu wirken, muss das volle Potential aller lokal zur Verfügung stehenden klimaneutralen Ressourcen genutzt werden. Gerade mit Blick auf die Zielsetzung der Dekarbonisierung und der sich aus den Klimaschutzzielen der Stadt Leipzig, aber auch der sich aus dem Klimaschutzgesetz (KSG) ergebenden Verpflichtungen ist daher die Ausschöpfung sämtlicher alternativer Möglichkeiten erforderlich, um auch eine künftige Versorgung mit Fernwärme im Zuge dieses Transformationsprozesses gewährleisten zu können.

Das planfestgestellte Vorhaben leistet einen entscheidenden Beitrag zu den Klimaschutzzielen, zur Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie parallel zur gleichzeitigen Sicherung der Fernwärmeversorgung der Stadt Leipzig. Fernwärme die umweltschonendste und wirtschaftlichste Variante der Wärmeversorgung dar. Die Errichtung und der Betrieb der Fernwärmeleitung ist einer der ersten Schritte eines langfristigen Transformationsprozesses der Vorhabenträgerin zur Sicherstellung einer klimaschonenden und wirtschaftlichen Wärmeversorgung.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen des Sächsischen Energie- und Klimaprogramms 2021 (EKP) sowie mit den aktuellen Entwicklungen im bundesgesetzlichen Kontext (insbesondere „Gebäudeenergiegesetz“ und „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“).

Die planfestgestellte Fernwärmetrasse soll dauerhaft und nachhaltig genutzt werden. Dabei spielt es keine Rolle, dass sich im Zeitablauf das Angebot an Fernwärme und die Energieträger für die industriellen Prozesse im Industriepark Leuna verändern werden.

Als anfänglicher Abwärmelieferant bis mindestens 2047 ist ein Wärmeliefervertrag mit der TRM geplant, bei der in den chemischen Produktionsprozessen unvermeidbare Abwärme entsteht.

Ein langfristiger Rückgang der fossilen Kraftstoffproduktion soll durch Erweiterungen bei der Methanol-, Wasserstoff-, E-Fuels- und Biokraftstoffproduktion kompensiert werden, sodass auch dauerhaft von verfügbaren Abwärmemengen in Leuna ausgegangen werden kann. Es besteht dann auch die Möglichkeit weitere Abwärmequellen der ca. 100 angesiedelten Unternehmen im Chemiepark Leuna einzubeziehen. Bereits jetzt ist bekannt, dass in Leuna eine holzbasierte Bioraffinerie entsteht und Bestandsbetriebe wie eine Papierfabrik weiteres Abwärmepotenzial zur Kompensation aufweisen, sodass

keine neuen Erzeugungsanlagen in oder um Leipzig mit dem entsprechenden Flächenverbrauch und Emissionen gebaut werden müssten.

Mit der planfestgestellten Leitung ist es möglich, dieses Potential für die Stadt Leipzig zu nutzen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu der Auffassung, dass das Vorhaben entsprechend der Zielsetzung gemäß § 3 Abs. 1 KSG erforderlich und im Interesse des öffentlichen Wohles eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Fernwärme sicherstellen kann und daher im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Dabei wird das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, es stehen keine umweltrechtlichen oder andere öffentlich-rechtliche Normen entgegen, ferner sind die Ziele von Raumordnung und Arbeitsschutz gewahrt. Die enthaltenen Nebenbestimmungen stellen die Einhaltung dieser Grundsätze sicher.

2. Abschnittsbildung

Der vorliegend planfestgestellte Abschnitt der Fernwärmeleitung stellt ein Teilstück einer Leitung dar, die dem Weitertransport der aus Sachsen-Anhalt kommenden Fernwärme bis zur Druckerhöhungsstation dient.

Die getroffene Abschnittsbildung ist inhaltlich gerechtfertigt und das Ergebnis planerischer Abwägung.

Der Abschnittsbildung wurde zugrunde gelegt, dass die Zuständigkeitsbereiche zweier Planfeststellungsbehörden in unterschiedlichen Ländern betroffen sind. Die Wahl der Abschnittsgrenze an der Landesgrenze wurde dabei als sachgerecht angesehen. Bei einem bundesländerübergreifenden Energieleitungsvorhaben liegt die Bildung von an der Landesgrenze orientierten Planungsabschnitten auch im Interesse einer effizienten Verfahrensgestaltung.

Unüberwindbare Hindernisse hinsichtlich der Gesamtplanung der Fernwärmeleitung aus dem Planfeststellungsabschnitt in Sachsen-Anhalt sind nach den Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Nichts anderes ergibt sich auch aus dem Abwägungsergebnis der Planfeststellungsbehörde in Sachsen-Anhalt in deren Planfeststellungsbeschlussentwurf, der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis gegeben wurde.

3. Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung

Um die notwendige Leitungsverbindung fachplanerisch umzusetzen, wurde das Vorhaben bei der oberen Raumordnungsbehörde der Landesdirektion Sachsen angezeigt. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 wurde festgestellt, dass sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Planung und Realisierung der in der raumordnerischen Erheblichkeitsabschätzung - Abschnitt Sachsen – beschriebenen Vorzugsvariante zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führt. Daher war kein Raumordnungsverfahren für den auf den Freistaat Sachsen entfallenden Teil der Trasse zu führen. Für die weitere Planung wurden aber Hinweise gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den Hinweisen intensiv auseinandergesetzt. Die im Raumordnungsverfahren untersuchten Varianten waren Gegenstand der Planunterlagen und Betrachtungen im Planfeststellungsverfahren.

III Variantenprüfung

Die Alternativenprüfung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist kein Selbstzweck. Die Erforderlichkeit einer Alternativenprüfung folgt aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes: ernsthafte, sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7. 09, Rn. 5).

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist es dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 12. Januar 2022, 4 C 19/09, Rn 168 ff m. w. N.). Sie ist dabei befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, NuR 2013, 800 = BeckRS 2013, 57358).

Daraus ergibt sich vorliegend Folgendes.

Bei der Findung eines optimalen Trassenverlaufs haben Kriterien Beachtung zu finden, die für eine möglichst eingriffsarme Lösung im Freiraum unabdingbar sind.

Dazu zählt in allererster Linie das Bündelungsprinzip. Das bedeutet, dass die Parallelführung mit anderen linearen Elementen der technischen Infrastruktur (z.B. Rohrleitungen, Freileitungstrassen, Verkehrstrassen) zur Vermeidung der weiteren Zerschneidung von Freiräumen anzustreben ist. Ebenso ist die Mitnutzung bestehender Schutzstreifen bzw. die Überlappung von Schutzstreifen in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber anzustreben.

Des Weiteren weist ein geradliniger Verlauf mit möglichst kurzer Trassenlänge Vorteile auf. Eine möglichst kurze Trassenlänge ist – unter Beachtung von Zwangspunkten – sowohl hinsichtlich der Minimierung der Flächeninanspruchnahme als auch unter wirtschaftlichen und technischen Aspekten im Rahmen der Neubauabschnitte vorteilhaft.

Als weiterer Aspekt ist auf die Minimierung der Trassenführung durch ökologisch wertvolle Bereiche hinzuwirken. Sofern diese Gebiete aufgrund der gesamtträumlichen Lage nicht umgangen werden können, gilt dort in erhöhtem Maße das Minimierungsgebot.

Außerdem ist auf die Einhaltung der technischen Grundsätze für den Bau und den Betrieb von Fernwärmeleitungen zu achten. Die grundsätzliche Baubarkeit einer Trassenführung hängt von entsprechenden bau- und sicherheitstechnischen Aspekten ab. Diese bedürfen zwingend der Berücksichtigung bei Trassierungsentscheidungen.

Planerische Fixpunkte für Beginn und Ende der Trassenführung sind auf der einen Seite der Industriepark Leuna (Sachsen-Anhalt) und auf der anderen Seite der Einbindepunkt in das bestehende Netz am Kraftwerk Kulkwitz (Sachsen).

Im Rahmen der Trassenfindung wurden die beiden separat planfestzustellenden Vorhaben der Vorhabenträgerin „Errichtung und Betrieb einer Fernwärmetrasse“ sowie die „Errichtung und Betrieb einer Wasserstofftrasse“ von Leuna nach Kulkwitz gemeinschaftlich betrachtet. Durch die Trassenbündelung und der Schutzstreifenüberlappung kann ein

gemeinsames Baufeld genutzt werden. Dadurch wird der Eingriff in Natur und Landschaft geringer.

Der Vorhabenträger hat zwischen den zu verbindenden Fixpunkten 3 großräumige Varianten entwickelt. Dies sind die Vorprüfungsvariante im Verlauf entlang der Bahntrasse mit einer Länge von 17 km, sowie die Variante 1 und die Variante 2.

1 Null-Variante

Die Null-Variante beschreibt den Zustand, der bei einer Nichtverwirklichung der geplanten Baumaßnahme bestehen würde.

Dies würde insbesondere dazu führen, dass der Transformationsprozess hin zu CO₂ neutraler Versorgung mit Wärme in der Stadt Leipzig entscheidend verzögert und ein Potential, dass diesen Prozess auch zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten realisieren kann, müsste ungenutzt bleiben. Konkret wäre damit der Bau und Betrieb neuer Kraftwerke bzw. die Rückführung in den Regelbetrieb von bisher nur in Bereitschaft gehaltenen Kraftwerken, einschließlich der Versorgung dieser mit Klimaneutraler Primärenergie, verbunden. Ein langwieriger und finanziell sehr aufwändiger Prozess.

Die Nullvariante, kommt somit nicht in Frage und wird bei der Variantenprüfung nicht weiter betrachtet.

2 Vorprüfungsvariante (Bahnparallel)

Der Trassenabschnitt entlang der Bahntrasse hat eine Länge von ca. 17 km und beginnt nördlich der Gemeinde Wengelsdorf. Die Trasse verläuft zunächst Richtung Nordosten parallel der Bahntrasse durch die Ortschaft Bad Dürrenberg und Kötzschau. Hier quert die Trasse die Bahngleise und verläuft anschließend bis zur Gemeinde Großlehna auf der nördlichen Seite der Bahngleise. Die Bahngleise müssen an dieser Stelle erneut gequert werden. Danach verläuft die Trasse auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zum Anbindepunkt in Kulkwitz.

Bei dem nördlich Bad Dürrenberg untersuchten Trassenkorridor „Bahntrasse“ ergaben sich aufgrund der mehrfachen Querung der Bahngleise, Parallelführungen zu den Gleisen sowie Querungen von Ortschaften/ Bahnhofsanlagen und dem vorhandenen Bahndamm mehrere sich negativ auswirkende Punkte. Die technische Umsetzung im Rahmen der Verlegung ist durch die Nähe zum Bahndamm sehr kostenintensiv (ggf. Beauftragung Spezialfirma für Sicherung der Gleisanlagen, aufgrund Parallelverlegung ggf. für ganze Trasse zusätzlich einen Bauüberwacher Bahn etc.).

Weiterhin ist die Querung gleich mehrerer Ortschaften, insbesondere im Bereich der Engstellen in Großlehna, Kötzschau und Bad Dürrenberg, mit sehr hohem logistischem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Wegen der teilweise stark beengten Platzverhältnisse an einigen bereits zuvor benannten Schwerpunkten muss der Arbeitsstreifen deutlich reduziert werden. Eine getrennte Lagerung des Bodens ist vor Ort demnach nicht mehr auszuführen und es resultieren zusätzliche Transportwege, zusätzliche Lagerplätze und weit entfernt liegenden Baustelleinrichtungsplätze. Dies führt nicht nur zu höheren Kosten, sondern auch zu einem zeitlichen Mehraufwand und zuletzt auch zu einem längeren Bauzeitraum. Zudem sind bei dieser Trassenvariante zusätzlich zu den auch bei der Vorzugstrasse bedingten Eingriffen in das ökologische Wirkungsgefüge u.a. ein weiteres Landschaftsschutzgebiet sowie ein weiteres Gewässer I. Ordnung „Bach“ betroffen.

Aufgrund dieses immensen notwendigen Eingriffs bei der Variante „Bahntrasse“ und dem zusätzlichen ökologischen Eingriff in die Schutzgüter Natur, Umwelt und Boden, wurde diese Variante nicht weiter betrachtet.

3 Variante 1 (Machbarkeitsstudie)

Die ursprüngliche Variante verlief entlang der Ortschaften Spergau und Wengelsdorf und südlich Goddula mit einer breiten Querung der Saale.

4 Variante 2 (alternative Trassenfindung)

Die Alternative Trassenführung im Abschnitt Spergau-Wengelsdorf-Goddula wurde von der nahegelegenen Wohnbebauung der Stadt Leuna, Ortsteil Spergau entfernt. Dabei wurde berücksichtigt, die Trasse in Bereichen von Wegen oder Ackergrenzen zu verlegen. Weiterhin ergibt sich die Alternative als optimaler Trassenverlauf, da das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Spergau-Wengelsdorf (Kaolin) nicht betroffen ist.

Die geprüfte Alternative tangiert, ebenso wie auch zum Teil die Vorzugstrasse aus der Machbarkeitsstudie, das Vorranggebiet Wassergewinnung Leuna-Daspig auf einer Länge von ca. 750 m. Negative Auswirkungen können im Wesentlichen in Verbindung mit den Bauarbeiten zur Herstellung des Rohrgrabens/ Baugruben (sowohl offene und geschlossene Verlegung) auftreten. Durch geeignete konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen, die die Schutzanforderungen berücksichtigen, können jedoch Gefahren für die Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden.

Kleinräumige Varianten innerhalb der Variante 2

Bei den kleinräumigen Varianten werden nur die auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen liegenden Varianten untersucht. Die auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt liegenden Varianten werden im dortigen Planfeststellungsverfahren untersucht.

Variante I Landesgrenze Sachsen-Anhalt / Sachsen

Im Bereich des Überganges der Variante 2 zwischen Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Sachsen wurde eine Parallelführung im Knotenpunkt S 74 und B 87 geprüft. Unter Berücksichtigung der Bündelungen mit bestehenden Infrastrukturen wäre diese Variante zu bevorzugen.

Allerdings ist in der Zukunft ein Ausbau des Knotenpunktes S 74/ B 87 geplant. Diese Variante kam daher nicht in Frage, stattdessen wurde in diesem Bereich unter Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken die kürzeste Strecke gewählt, was sich damit als beste Lösung durchsetzen konnte.

Alternative J – Alternative Sachsen

Im Bereich zwischen Quesitz und Heizwerk Kulkwitz erfolgte eine Variantenuntersuchung in Abstimmung mit dem zuständigen Baulastträger der zukünftigen Südumfahrung Markranstädt. Diese ist bei der Trassierung zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund ist eine optimale Trassenführung für beide Vorhaben entstanden. Mögliche Querungsstellen mit der Südumfahrung der L 187 wurden bereits berücksichtigt und rechtwinklig ausgebildet.

5 Entscheidung/Variantenprüfung

Im direkten Vergleich der beiden Trassen ergeben sich aufgrund der um ca. 3 km längeren Trasse bei der Variante 1 deutlich erhöhte Eingriffe in die Landschaft. Dies zeigt sich u.a. auch im Kreuzungsbereich der Saale nahe der Ortschaften Wengelsdorf und Goddula.

Der Eingriff in das einzubeziehende Vorranggebiet für Hochwasserschutz ist in der Variante 2 durch eine optimierte Planung mit einer Länge von ca. 480 m deutlich geringfügiger als der ursprüngliche Verlauf. Die Querung der Saale erfolgt an ihrer schmalsten Stelle und weist den geringsten Gehölzverlust auf.

Beide Varianten verlaufen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Saale“. Durch die Optimierung des Trassenverlaufes ist der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet geringer, da die Variante 2 in diesem Bereich ca. 400 m kürzer ist.

Die Variante 1 verläuft quer durch das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Lützen und kann somit aufgrund des raumordnerischen Konfliktes nicht bevorzugt werden. Aus diesem Grund verläuft die Variante 2 durch das Gewerbegebiet Ragwitz. Dabei wurden vermeidbare Eingriffe in die vorhandenen und perspektivischen Bebauungen sowie Landschaft in der Planung berücksichtigt.

Auch die Variante 2 tangiert das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Lützen, jedoch befindet sich der nördliche Abschnitt im Randgebiet in Näherung zu Nempitz. Aufgrund der Angrenzung des Vorranggebietes an diese Ortschaft ist ein ausreichend großer Sicherheitsabstand im Zuge der Rohstoffgewinnung erforderlich. Daher kann die Trasse als zusätzliche Abgrenzung zur Wohnbebauung dienen.

Beide Varianten beinhalten die Kreuzung mit der Bundesautobahn BAB 9 sowie der Bundesstraße B 87.

Da der Verlauf hauptsächlich im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfindet, ist ein negativer Eingriff in Bereiche der umgebenden Ortschaften und der Landschaft nicht zu erwarten.

Die in der Variante 1 verläuft nach der sich noch in Sachsen-Anhalt befindlichen Straßenkreuzung mit der Bundesstraße B 87 südlich der Ortschaft Döhlen und nördlich von Thronitz. Die Variante 2 kreuzt ebenfalls die Bundesstraße B 87, jedoch im Abschnitt Sachsen. Im Weiteren verläuft sie nördlich von Döhlen sowie südlich von Quesitz.

In beiden Trassenvarianten werden die Ortschaften nicht direkt tangiert und ein ausreichender Abstand zu den Wohnbebauungen eingehalten. In beiden Fällen wird bei Döhlen die klassifizierte Straße S 76 und das Gewässer Wiesengraben gequert, wobei im südlichen Trassenabschnitt aus der Variante 1 zusätzlich ein Nebenarm des Wiesengrabens betroffen ist. Beide Trassen verlaufen größtenteils durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Das in der Alternative vorhandene Bebauungsgebiet südlich der Straße „Pappelweg“ bei Quesitz wird nicht berührt. Die Vorzugstrasse aus der Variante 1 verläuft weiter in östliche Richtung nahe an den Wohnbebauungen der Ortschaft Kulkwitz bis zum Heizwerk Kulkwitz. Diese Bebauungen werden in der Variante 2 umgangen.

Fazit:

Die Variante 1 weist gegenüber der Variante 2 deutliche Nachteile auf. Zum einen geht die deutliche Mehrlänge der Variante 1 von ca. 3 km mit einer höheren Flächeninanspruchnahme einher, die u.a. für das Schutzgut Boden nachteilig ist. Besonders ersichtlich ist dies in den Abschnitten Wengelsdorf bis Ragwitz. Zum anderen ist die Mehrlänge mit größeren Eingriffen in Rechte Dritter verbunden.

Weiterhin werden die vorhandenen Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung nur am Rande und damit deutlich geringer in Anspruch genommen. Zudem wird im Trassenverlauf der Variante 2 im Bereich der Saale der Flächeneingriff in das Hochwasserschutzgebiet sowie in das Landschaftsschutzgebiet minimiert.

Die Variante 2 befindet sich überwiegend in landwirtschaftlich genutztem Naturraum und der Eingriff in vorhandene Ortschaften wird weitestgehend vermieden. Ist eine komplette Vermeidung nicht ausgeschlossen, wurde die Trasse der Variante 2 so gewählt, dass der Eingriff für die Natur und Mensch so gering wie möglich gehalten wird.

Nach alledem hat sich die Variante 2 als Vorzugstrasse in der Planfeststellung durchgesetzt.

IV Umweltverträglichkeit

1 Verfahren und UVP-Pflicht für das Vorhaben

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (UVP – Vorprüfung) gemäß Anlage 1, Nr. 19.7.1, i. V. m. § 7 Absatz Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Vorhabenträgerin hatte bei der Planfeststellungsbehörde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung beantragt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig.

Die Vorprüfung war daher entbehrlich, es wurde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG ein UVP-Verfahren durchgeführt.

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Weiterhin sind dabei die Ergebnisse der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben sowie bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsUVPG ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das verfahrensgegenständliche Leitungsbauvorhaben auf der Grundlage

- der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen enthalten;
- der eingegangenen Stellungnahmen und Aussagen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholt wurden;
- der während des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin abgegebenen ergänzenden Erklärungen;
- sonstiger Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde

durchgeführt worden.

Die Planfeststellungsbehörde ist grundsätzlich nicht verpflichtet, von ihr betrachtete Planungsvarianten in jeder Beziehung in derselben Intensität wie das schließlich planfestgestellte Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Scheiden Alternativen, die ihr auf Grund einer Grobanalyse für die Erreichung der primär verfolgten Planungsziele weniger geeignet erscheinen, in einem früheren Verfahrensstadium aus, ist ebenso

eine intensive Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen, die durch die Planungsalternativen hervorgerufen werden, nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, AZ.: 4 C 5/95; Urteil vom 16.03.2006, Az.: 4 A 1075/04).

2 Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage aller Angaben zu den Umweltauswirkungen im UVP-Bericht, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 ff UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 UVPG).

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Bezüglich des Gegenstandes des Verfahren wird auf die Ausführungen unter B I verwiesen.

2.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG

2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestehender Zustand

Das Plangebiet (315 m beidseitig der Trassenachse) tangiert diverse zur Wohnnutzung ausgewiesene Gebiete der Stadt Markranstädt.

Vorbelastungen zum Schutzgut Menschen sind vor allem durch Dritte verursachten Vorbelastungen an Geruchs- und Schallemissionen. Diese resultieren v. a. aus der im Umfeld vorhandenen städtebaulichen Situation der Ortslagen (inkl. Straßenverkehr) sowie außerhalb der Ortslagen aus landwirtschaftlichen – insbesondere ackerbaulichen – Nutzungen. In geringerem Umfang – v. a. im räumlichen Bezug – resultieren Vorbelastungen auch aus den im Umfeld vorhandenen Industrieanlagen und Gewerbegebieten sowie aus dem Verkehrsaufkommen von Bahn und Bundesautobahn. Die Vorbelastungen zum Schutzgut Menschen sind dabei insgesamt als gering bis mittel einzuschätzen, können im unmittelbaren Nahbereich von Emissionsquellen bzw. -standorten (z. B. Kläranlage Wengelsdorf, Bundesautobahn) aber auch als hoch bis sehr hoch beurteilt werden.

Bewertung Auswirkungen

Mit Ausnahme der notwendigen Querung der Ortslage von Bad Dürrenberg erfolgt das Vorhaben in der freien Landschaft. Die Inanspruchnahmen sowie die Beeinträchtigung von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion wurde auf das zumutbare Mindestmaß beschränkt. Die Leitung wird in ihrem gesamten Verlauf unterirdisch verlegt. Dabei werden zwar Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion beansprucht, aufgrund der Lage unter der Oberfläche resultieren diesbezüglich jedoch keine Beeinträchtigungen.

Eine zusätzliche Zerschneidung von Natur und Landschaft oder von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion oder mit besonderer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion ist durch die unterirdische Verlegung vorhabenbedingt nicht bzw. kaum gegeben.

Vorhabenbedingt kommt es zu einer partiellen Beseitigung wertgebender Landschaftsbildstrukturen.

Infolge von Versiegelungen und Beseitigung von Vegetationsstrukturen (insbesondere von Hecken) kommt es vorhabenbedingt zu Veränderungen des Mikroklimas.

Die Versiegelungen haben die (kleinräumige) Entstehung von Wärmeinseln zur Folge und haben damit auch eine Einflussnahme auf die Kaltluftentstehung vor Ort. Die Auswirkungen sind jedoch räumlich eng begrenzt und ohne oder nur mit unerheblicher Außenwirkung. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet oder als Kaltluftaustauschfläche lässt sich nicht ableiten.

Analog ist die partielle Beseitigung von Hecken und sonstigen Vegetationsbeständen zu beurteilen. Die Auswirkungen sind jeweils räumlich eng begrenzt und ohne oder nur mit unerheblicher Außenwirkung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Strukturen, die eine immissionsschützende Funktion für empfindliche benachbarte Bereiche aufweisen oder die Beseitigung von klimatisch wirksamen Strukturen in signifikantem Umfang oder die Verbauung von Frisch- und Kaltlufttransportbahnen erfolgt vorhabenbedingt nicht.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens erhebliche objektbedingte negative Wirkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes oder des Mikroklimas wie der Kaltluftentstehung, der Förderung von Wärmeinseln und/oder der Beeinträchtigung des Luftaustausches nicht entstehen. Eine erhebliche Minderung von Immissionsschutzfunktionen oder bioklimatische Ausgleichsfunktionen im Plangebiet ist vorhabenbedingt nicht zu prognostizieren.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Baumaßnahme entstehen Erschütterungen sowie Geräusch- und Staubemissionen. Dabei sind die Richtwerte für Lärmbelästigung nach der AVV Baulärm und TA Lärm entsprechend der jeweils geltenden Eingruppierung einzuhalten. Gemäß § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist dafür zu sorgen, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken. In der Nachtzeit (20 bis 7 Uhr) sind lärmintensive Bauarbeiten grundsätzlich nicht zulässig. Für den Einsatz von Baumaschinen sind die Vorgaben der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) in der aktuellen Fassung zu beachten. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sind erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen in Folge vorhabenbedingter Geräuschemissionen nicht zu prognostizieren.

Weiterhin kommt es durch den Baubetrieb zu Staubemissionen, vor allem in Trockenwetterlagen. Diese beschränken sich jedoch auf die eigentliche Baustelle am Vorhabensort sowie in geringerem Maße auch auf die Zufahrten. Besondere Maßnahmen zur Minderung der Staubentwicklungen sind jedoch nicht notwendig.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Immissionen gehen vom Betrieb der Leitungen nicht aus.

Die Versorgung der Leipziger Bürger mit industrieller Abwärme aus dem Industriestandort Leuna ist ein Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung sowie zur Umsetzung von Klimazielen und mindert die Energiepreissteigerung. Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind positiv zu beurteilen.

Betriebsbedingte negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind nicht erkennbar.

Zusammenfassende Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Ohne geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen sind geringe bis hohe Gefährdungen/Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen mit der Umsetzung des Vorhabens verbunden. Zur Minderung erheblicher Gefährdungen/Beeinträchtigungen sind Minderungs-, Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen zu erwarten sind.

2.2.2 Auswirkungen auf Tiere Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bestehender Zustand

a. Biotope und Vegetation

Das Plangebiet umfasst 315 m um die Trassenachse, das entspricht 304,85 ha im Freistaat Sachsen.

a.a. potentielle natürliche Vegetation

Bestimmend für die potentielle natürliche Vegetation des löss- und sandlössbedeckten, wärmebegünstigten und sommertrockenen Leipziger Landes sind Hainbuchen-Eichenwälder mit Anteilen von Winterlinde. Auf grundwasserfernen Ebenen und Platten herrschen Ausbildungen der Linden-Hainbuchen-Traubeneichenwälder vor (25,8 %). Für das im NW nach Sachsen hineinreichende Schwarzerdegebiet ist – als regionale Besonderheit – der lindenreiche Mitteldeutsche Hainbuchen-Traubeneichenwald prägend (11,7 %). Für Lössbodenareale mit Stauwasser- und Grundwassereinfluss sind Waldziest-Hainbuchen-Stieleichenwälder typisch (1,7 %). Größere potenzielle Verbreitung besitzt der Zittergrasseggen-Hainbuchen-Stieleichenwald auf Pseudogley-Parabraunerde-Mosaiken der Ebenen und Platten (47,3 %). Heute kaum überflutete Auenböden im Bereich der Weißen Elster, Pleiße und Luppe werden potenziell vom Eichen-Ulmen-Auenwald (Hartholzau) in Kombination mit dem Zittergrasseggen-Hainbuchen-Stieleichenwald bestimmt (6,2 %). Für die Auen kleiner Flüsse und Bäche sind Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder ausgewiesen (4,1 %). Häufiger überflutete, flussnahe Standorte – mit geringen Flächenanteilen – bleiben dem Silberweiden-Auenwald (Weichholzau) vorbehalten (0,3 %).

Stadtlandschaft Leipzig

Außerhalb der irreversibel veränderten, dichten Siedlungsgebiete (31,0 %) sind im N und O Typischer und Grasreicher Hainbuchen-Traubeneichenwald (30,7 %), in Randlage zur Landschaft 1 [Leipziger Land] Zittergrasseggen-Hainbuchen-Stieleichenwald (23,2 %) ausgewiesen. Im NW (Raum Schkeuditz) schließt sich der lindenreiche Mitteldeutsche Hainbuchen-Traubeneichenwald an (5,8 %). Heute kaum überflutete Auenböden im Bereich der Weißen Elster, Pleiße und Luppe werden potenziell vom Eichen-Ulmen-Auen-

wald (Hartholzaue) in Kombination mit dem Zittergrasseggen-Hainbuchen-Stieleichenwald bestimmt (4,2 %). In der unteren Partheaue – soweit nicht kanalisiert – siedelt von Natur aus der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (1,7 %).

b.b. reale Vegetation

Leipziger Land Im Freiraum herrscht aufgrund der überwiegend hohen bis sehr hohen Bodenfruchtbarkeit die intensive agrarische Nutzung mit 76,6 % Flächenanteil vor (Ackerland 68,8 %, hinzu kommen 7,3 % Wirtschaftsgrünland und 0,5 % Sonderkulturen). Das Wirtschaftsgrünland konzentriert sich auf Fluss- und Bach-auen. Wald- und Forstflächen nehmen zusammen nur 9,2 % ein. Sie sind inselartig verteilt, weisen jedoch höhere Anteile naturnaher Bestockung auf. In Leipzig grenzen die Auenwälder der Elster-Luppe-Aue unmittelbar an städtische Siedlungsgebiete und Verkehrswege. Für die agrarisch genutzten Moränenplatten und -hügelgebiete sind im NO Spröde und Kämmereiforst, im SO Oberholz, Fürstenholz, Buchholz, Prießnitz u. a. als naturnahe Restwaldflächen zu nennen. Die Anteile einzelner städtischer und überwiegend dörflicher Siedlungen sowie an Verkehrsinfrastruktur betragen zusammen 9,8 %. Insgesamt ist die naturräumliche Gliederung und Ausstattung des Leipziger Landes stark von intensiver agrarischer Flächennutzung, zunehmender Urbanisierung und dem Ausbau der technischen Infrastruktur geprägt („Ausgleichslandschaft“ [...]).

Stadtlandschaft Leipzig

In der Stadtlandschaft Leipzig herrschen mit 61,3 % die Siedlungs- und Verkehrsflächen vor. Nach den Außenbezirken nehmen Grün- und Freiflächen zu, darunter Parkanlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Kleingärten sowie sonstiges Garten- und Grabeland. Im verbliebenen Freiraum überwiegt die intensive agrarische Nutzung mit 14,9 % Flächenanteil (Ackerland 13,9 %, dazu 1,0 % Sonderkulturen). Hinzu kommen Wälder und Forsten (3,6 %, z. B. Aufforstung Kippe Markranstädt), Wirtschaftsgrünland (11,0 %, darunter viel mesophiles Grünland) sowie Ruderal- und Staudenfluren (5,4 %). Grünland und Staudenfluren verteilen sich auf Splitterflächen bzw. Säume vom Stadtinneren bis in die Außenbereiche. Insgesamt ist die Ausstattung der Leipziger Stadtlandschaft weitgehend von städtischen Wohn- und Mischgebieten, Industrie- u. Gewerbegebieten sowie Verkehrsinfrastruktur bestimmt. Der umgebende Freiraum ist bei fortschreitender Erschließungs- und Bautätigkeit von zahlreichen Eingriffen auf Kosten der agrarischen Flächennutzung betroffen. Die Eingriffe strahlen bis in das umgebende Leipziger Land aus. Typisch sind deshalb auch neu geschaffene, künstliche Biotoptypen und Flurelemente der „Ausgleichslandschaft“.

c.c. Biotoptypen im Plangebiet

In Sachsen wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes insgesamt 23 Einzelbiotoptypen abgegrenzt, welche sich sechs Biotopkomplexen zuordnen lassen. Von den 23 Einzelbiotoptypen wurden 22 als Fläche und vier als Punkt erfasst

Biotopkomplex: Wälder und Forsten

Der Forst im Osten des Plangebiets, nordwestlich des Heizkraftwerks Kulkwitz, besteht im Zentrum im Wesentlichen aus Rot-Eiche (*Quercus rubra*), denen weitere Gehölzarten in geringer Zahl beigesellt sind. Der südliche Waldrand setzt sich hingegen überwiegend aus heimischen Gehölzen zusammen, darunter Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Weißdorn (*Crataegus*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), denen Neophyten in geringerer Zahl beigesellt sind, darunter Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Weiße Schneebeere (*Sym-*

phoricarpus albus). Der Randstreifen aus überwiegend heimischen Gehölzen ist im Osten ca. 40 m breit und verbreitert sich nach Westen allmählich auf eine Breite von etwa 130 m.

Der Forst im Osten des Plangebiets, nordwestlich des Heizkraftwerks Kulkwitz, besteht im Zentrum im Wesentlichen aus Rot-Eiche (*Quercus rubra*), denen weitere Gehölzarten in geringer Zahl beigesellt sind. Der südliche Waldrand setzt sich hingegen überwiegend aus heimischen Gehölzen zusammen (siehe oben: Laubholzforst heimischer Baumarten).

Zwischen Döhlen und Quesitz (Ortsteile der Stadt Markranstädt) befinden sich zwei Aufforstungsflächen auf ehemaligen Grünlandstandorten.

Biotopkomplex: Baumgruppen, Hecken, Gebüsche

Die zwei kleinen im Plangebiet erfassten Gebüschnflächen frischer Standorte grenzen an Wohnbebauung des Markranstädter Ortsteils Quesitz.

Zwischen Quesitz und Kulkwitz (Ortsteile der Stadt Markranstädt) strukturieren mehrere hundert Meter lange Feldhecken die Ackerlandschaft. Die Hecke ist von Bäumen durchsetzt (Strauchbaumhecke) Eine weitere knapp 25 m lange Feldhecke steht an einem Weg nordwestlich von Quesitz.

Im Plangebiet befinden sich diverse Baumreihen.

Im Plangebiet befinden sich diverse solitäre Einzelbäume. Vorkommen höhlenreicher Einzelbäume (gesetzlich geschütztes Biotop) wurden nicht festgestellt.

Im Plangebiet befinden sich diverse Baumgruppen.

Biotopkomplex: Gewässer

Der Wiesengraben wurde als begradigter/ausgebauter Bachabschnitt mit naturnahen Elementen klassifiziert. Der Wiesengraben besitzt ein Trapezprofil und führt im Plangebiet wenige dm-tiefes Wasser mit kaum wahrnehmbarer Strömung und vereinzelt Algenwatten. Linksseitig ist der Wiesengraben überwiegend mit Gehölzen bestanden. Der Lauf wird von einem schmalen Streifen aus Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) begleitet, dem streckenweise krautige Helophyten (Herbide) beigesellt sind.

Der Kiesteich Vier Schachthäuser tangiert das Plangebiet im Nordosten. Der Kiesteich hat eine Größe von ca. 0,57 ha und wird als allgemeines Angelgewässer (Gewässernummer L06-142) genutzt.

Östlich vom Autohaus Quesitz grenzt ein knapp 130 m² großer quadratischer und naturferner Kleinspeicher an.

Biotopkomplex: Grünland, Ruderalflur

Zwischen Döhlen und Quesitz sowie im Bereich des Heizkraftwerks Kulkwitz befinden sich intensiv genutzte Grünlandflächen.

Im Plangebiet befinden sich diverse Flächen mit Ruderalfluren frischer Standorte.

Biotopkomplex: Ackerland, Gartenbau und Sonderkulturen

Das Plangebiet wird von intensiv genutzten Ackerflächen bestimmt.

Im Südosten tangiert die Gemüseproduktion Kulkwitz Gartenbaubetrieb Feldmann das Plangebiet. Die Gewächshäuser mit angrenzenden Nebenflächen und -gebäude wurden als „Erwerbsgartenbau“ klassifiziert.

Biotopkomplex: Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen

Der Wohnnutzung dienende Grundstücke (inklusive Datschensiedlung und Hausgärten) der Ortslagen von Quesitz und Döhlen (Ortsteile der Stadt Markranstädt) wurden als ländlich geprägtes Dorfgebiet klassifiziert.

Als Gewerbegebiet wurden Flächen in Quesitz und Kulkwitz (Ortsteile der Stadt Markranstädt) klassifiziert. Die Klassifizierung umfasst auch Nebenflächen und gewerblich genutzte Flächen in Mischgebieten.

Als „technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung“ wurden zwei Gebäude auf dem Gelände des Heizkraftwerks Kulkwitz klassifiziert sowie das Gelände des Umspannwerk Kulkwitz.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich diverse Straßen und Wege mit wasserdurchlässigen Befestigung, wie wassergebundene Decken, Pflastersteine oder Spurbahnen.

Die Straßen und Wege im Plangebiet wurden i. d. R. mit einem schmalen Streifen begleitendem Verkehrsbegleitgrün (ohne Gehölzbestand) kartiert.

Als „Landstraße, sonst. Straße“ erfasst wurden die Lützner Straße (B87) in und bei Quesitz, die Straße Zum Rittergut zwischen Quesitz und Döhlen, sowie die Zwenkauer Straße (B186) in Kulkwitz.

gesetzlich geschützten Biotope

Stillgewässer Nr. 8396 (Gemeinde Markranstädt)

Stillgewässer Nr. 13066 (Gemeinde Markranstädt)

höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG) – im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 25 Höhlenbäume erfasst (Gemeinde Markranstädt)

d.d. Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

kommen im Planteil Sachsen nicht vor

e.e. Wald gemäß Forstrecht

werden im Planteil Sachsen nicht gequert.

b. Tiere (Relevanzarten der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung)

Im Ergebnis der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgenommenen Relevanzprüfung wurde eine mögliche Betroffenheit von zwölf Säugetierarten (davon elf Fledermausarten), einer Kriechtierart, vier Lurcharten, einer Schmetterlingsart, einer Käferart und 70 Vogelarten ermittelt. Für diese 89 Spezies erfolgt eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der artbezogenen Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote. Bei allen sonstigen prüfpflichtigen Arten ist grundsätzlich mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass durch das Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden.

Hinsichtlich der Arten wird auf die Tabelle 22 des UVP-Berichtes, S 131 – 141 in den Planunterlagen verwiesen.

c. Sonstige Tierarten

Die Nachweise der Blauflügeligen Ödlandschrecke beschränken sich auf das Umfeld des Heizkraftwerks Kulkwitz, bei dem eine Ersatzmaßnahmenfläche für die Art angelegt wurde.

Bewertung Auswirkungen

Objektbedingte Auswirkungen

Vorhabenbedingt kommt es zu einem partiellen Verlust von Biotopen / Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Aufgrund der unterirdischen Verlegung wird eingeschätzt, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere Pflanzen, Biologische Vielfalt unwesentlich sind, da keine Barrierewirkung entsteht und der Schutzstreifen nach der Verlegung als Lebensraum wieder zur Verfügung steht.

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der unterirdischen Verlegung kommt es zu den größten Beeinträchtigungen während der Bauzeit. Hier kann es zu

- Beschädigung/Zerstörung von Biotopen
- Tötung/Verletzung von Pflanzen und Tieren
- Störung von Tieren
- Bauzeitlicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verbau von Wanderkorridoren / Beeinträchtigung von Verbundfunktionen

kommen.

Konkret werden in Anspruch genommen:

Biotopkomplex: Baumgruppen, Hecken, Gebüsche

Gebüsch frischer Standorte - Beseitigung von 39,94 m² sowie von 1 Einzelgehölzen

Feldhecke - Beseitigung von 123,22 m²

Baumreihe - Beseitigung von 4 Einzelgehölzen

Einzelbaum - Beseitigung von 4 Einzelgehölzen

Baumgruppe - Beseitigung von 614,26 m² sowie von 5 Einzelgehölzen

Biotopkomplex: Gewässer

Begradigter/ausgebauter Bachabschnitt mit naturnahen Elementen - temporäre Beanspruchung von 11,06 m²

Biotopkomplex: Grünland, Ruderalflur

Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte - Beseitigung von 72,31 m²
- temporäre Beanspruchung von 1.858,56 m²

Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte - Beseitigung von 456,82 m²
- temporäre Beanspruchung von 1.033,89 m²
- Neuanlage von 777,42 m²

Biotopkomplex: Ackerland, Gartenbau und Sonderkulturen

Intensiv genutzter Acker - Beseitigung von 33,72 m²
- temporäre Beanspruchung von 192.932,28 m²

Biotopkomplex: Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen

Gewerbegebiet - temporäre Beanspruchung von 3.341,69 m²
- Errichtung baulicher Anlagen auf 235,63 m²

Verkehrsbegleitgrün ohne Gehölzbestand - Beseitigung von 4,67 m²
- temporäre Beanspruchung von 3.054,23 m²

Insgesamt wird dabei eingeschätzt, dass die Beeinträchtigungen im Wesentlichen temporär sind und nach Beendigung der Bauarbeiten ihrer vorherigen Bestimmung wieder zur Verfügung stehen. Für die dauerhaften Beeinträchtigungen ist eine Vielzahl von Minderungs-, Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen Bestandteil der Planung, sodass insgesamt nicht von erheblicher Beeinträchtigung auszugehen ist.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Immissionen gehen vom Betrieb der Leitungen nicht aus. Es können in geringem Umfang Beeinträchtigung von Flora und (Boden)-Fauna durch Isolationsverluste (Temperaturerhöhung des Erdreiches) auftreten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aber nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere Pflanzen, Biologische Vielfalt sind nicht erkennbar.

Zusammenfassende Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere Pflanzen, Biologische Vielfalt

Ohne geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen sind geringe bis hohe Gefährdungen/Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere Pflanzen, Biologische Vielfalt mit der Umsetzung des Vorhabens verbunden. Zur Minderung erheblicher Gefährdungen/Beeinträchtigungen sind Minderungs-, Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere Pflanzen, Biologische Vielfalt zu erwarten sind.

2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche

Bestehender Zustand

Das Plangebiet befindet sich in Sachsen in der Bodenregion der Löss- und Sandlösslandschaften. Die sächsische Region der Löss- und Sandlösslandschaften besitzt unter den Bodenregionen Sachsens die größte Ausdehnung. Von den unteren Mittelgebirgsla-

gen im Süden bis zur nördlichen Landesgrenze folgen aufeinander Gürtel aus Löss, sandigem Löss, Sandlöss und Lösssand. Inselartig tritt im Norden auch reiner Treibsand auf. Das Reliefbild der Lösshügelländer bietet ein Mosaik aus breitkuppigen bis plateauartigen Hochflächen. Mit den von Norden nach Süden zunehmenden Niederschlagsraten korreliert auch die Intensität der Bodenvernässung. Vorherrschende Bodentypen der Lösshügelländer sind neben den Staunässeböden Parabraunerden und Fahlerden. Unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten sind die Böden der Löss- und Sandlösslandschaften die ertragsstärksten Standorte in Sachsen.

Oberflächennahe Rohstoffe und Energierohstoffe

Für das Plangebiet sind keine oberflächennahen Rohstoffe ausgewiesen. Der überwiegende Teil des Plangebiets, insbesondere der östliche Teil, tangiert jedoch Flöze mit Braunkohle (niedrig-inkohlte Kohle).

Vorbelastungen der Böden im Plangebiet

Vorbelastungen der Böden im Plangebiet ergeben sich insbesondere aus der vorhandenen Überbauung, vor allem durch die bestehenden Verkehrswege und Siedlungslagen (inklusive Gewerbegebiete, etc.). Innerhalb der Plangebietsgrenzen befinden sich keine im Sächsischen Altlastenkataster registrierten Altlastenstandorte.

Bewertung Auswirkungen

Objektbedingte Auswirkungen

Objektbedingte Auswirkungen entstehen vor allem durch Verlust bzw. Beeinflussung von Bodenfunktionen in Folge von Überbauung sowie – bei Entsorgung statt Wiederverwendung – durch den Verlust von Mutterboden. Versiegelungen beeinträchtigen die Bodenfunktionen am stärksten. Durch sie gehen alle Bodenfunktionen verloren. Vorhabenbedingt steigt die Summe vollversiegelter Flächen im Teilgebiet Sachsen um 568 m². Die Summe schwach- und teilversiegelter Flächen steigt im Teilgebiet Sachsen nicht.

zum Schutzziel Fläche

In Zusammenhang mit der Trassenfindung wurden im Vorfeld der Planungen Variantenbetrachtungen durchgeführt.

Die aktuelle Trasse stellt unter Wahrung planungsrelevanter Belange, den geringstmöglichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dem Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden wird Rechnung getragen.

Die Verlegung der Fernwärmeleitung erfolgt unterirdisch. Eine zusätzliche Zerschneidung von Natur und Landschaft oder von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist vorhabenbedingt nicht gegeben.

Zum Schutzgut Boden

Mutterboden ist nicht tragfähig für Gebäude und befestigte Straßen und muss vor Beginn der Bauarbeiten entfernt werden. Zum Schutz des besonders wertgebenden Oberbodens, v. a. hinsichtlich der Bodenfunktion Ertragspotenzial, ist der durch Bauwerke überplante Mutterboden fachgerecht abzutragen, zwischenzulagern und soweit wie möglich im Gebiet wiederzuverwenden oder aber einer angemessenen Nutzung außerhalb des Plangebiets zuzuführen (VBo1). Die Maßnahme schließt auch den temporären Bodenabtrag mit ein, z. B. im Zuge der Errichtung von Baugruben und -gräben. Hier ist der Bodenaushub entsprechend der vorherrschenden standorttypischen Horizontabfolge

fachgerecht abzutragen, getrennt zwischenzulagern und nach Beendigung der Herstellungsarbeiten entsprechend schichtgetreu wieder einzubauen.

Entlang des Wiesengrabes sind Böden mit extremen Standorteigenschaften ausgewiesen, welche sich überwiegend in land- und forstwirtschaftlicher Nutzung befinden. In dem Bereich ist die Herstellung einer 4 m² großen Pflasterfläche vorgesehen. Sonstige erhebliche Beeinträchtigungen der Standorte, z. B. in Folge von Entwässerung / Melioration oder Eutrophierung, ist nicht erkennbar. Die Pflasterfläche wird ebenerdig hergestellt und dient der Befestigung von Straßenkappen für die Kabelausführung zur Leckageüberwachung. Infolge der Überbauung wird das Standortpotenzial dauerhaft entzogen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Fläche eine sehr hohe Bedeutung für die Biotopentwicklungsfunktion besitzt. Der Verlust einer Biotopentwicklungsfunktion ist als bedingt ausgleichbar anzusehen.

Es werden durch das Vorhaben Standorte in landwirtschaftlicher Nutzung in Anspruch genommen. Die „Versiegelung / Überbauung“ sowie die „Abgrabung“ solcher Standorte ist als „Funktionsverlust“ zu bewerten, ein „Abtrag“, eine „Verdichtung“ oder eine „Entwässerung“ ist als „Funktionsminderung“ zu beurteilen. Unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen VBo1 bleibt der Boden im Bereich der temporären Bodeneingriffe für die landwirtschaftliche Nutzung in vollem Umfang erhalten, ohne dass hierdurch eine Beeinträchtigung der biotischen Ertragsfunktion zu prognostizieren ist. Auch Verdichtungen im Zuge des Baubetriebs werden mit Abschluss der Baumaßnahmen beseitigt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt, so dass eine Funktionsminderung in Folge temporärer Verdichtungen nicht erkennbar ist.

Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltspotenziales infolge der Versiegelungen im vorliegenden Planfall als vergleichsweise gering einstufen, da es hier zwar zu einer Verschiebung der Versickerungsbereiche kommen kann, eine Einschränkung jedoch nicht grundsätzlich zu verzeichnen ist. Die anfallenden Niederschläge können wie bisher im Gebiet versickern. Die mit der Versiegelung verbundene Veränderung der Grundwasserneubildung im Untersuchungsgebiet ist vernachlässigbar gering. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltspotenziales sind in Zusammenhang mit den Versiegelungen nicht zu prognostizieren.

zum Schutzziel Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Östlich der Landesgrenze sowie südöstlich von Quesitz (Stadt Markranstädt) sind entsprechend der Bodenkarte 1:50.000 (BÜK 50) Parabraunerde-Tschernosem (LL-TT) und pseudovergleyter Tschernosem (sTT) ausgebildet. Bei den Tschernosemen in Deutschland handelt es sich um Reliktböden, d. h. um Böden, die früher, unter anderen als den heutigen Klimaverhältnissen gebildet wurden und unter Erhaltung von dabei erworbenen stabilen Eigenschaften sich heute weiterentwickeln (im Gegensatz zu den fossilen Böden). Fossile Böden und Reliktböden allgemein zählen zu den Böden mit einer hohen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung und sind gemäß dem sächsischen Bodenbewertungs-instrument (LFULG 2022) zur Ableitung der Archivbodenfunktion geeignet. Des Weiteren sind in den Ortslagen Normlockersyroseme verbreitet, weshalb hier von einer anthropogenen Überprägung auszugehen ist, infolgedessen diese nicht mehr als „Archivböden“ anzusprechen sind. Im Bereich des pseudovergleyten Tschernosem werden Armaturen, Schaltschränke und Pflasterflächen auf einer Fläche von 11,2 m² hergestellt. Diese baulichen Anlagen befinden sich innerhalb des Rohrgrabenbereichs. Die objektbedingten Auswirkungen werden daher von den baubedingten Auswirkungen überlagert. Eine über die baubedingten Beeinträchtigungen hinausreichende Auswirkung der baulichen Anlagen auf die Archivböden ist nicht erkennbar.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit werden Böden zeitweilig durch den Baubetrieb in Anspruch genommen. Hiermit sind mechanische Einwirkungen/Bodenverdichtung und die Gefahr von Schadstoffeinträgen durch Baumaschinen verbunden. Die Bauausführung erfolgt dabei mit Schwerpunkt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere auf Äckern.

zum Schutzgut Boden allgemein

Für Baufahrzeuge ohne bodenschonendes Fahrwerk ist auf unversiegelten Flächen die Herstellung temporärer Baustraßen vorzusehen, die geeignet sind Bodenverdichtungen weitestgehend zu vermeiden (VBo3), z. B. Schwerlastplatten oder eine ausreichende Schottertragschicht von mindestens 30 cm entsprechend der technischen Regelwerke auf Schutz- und Trennvlies. Alle Baustraßen sind temporäre Maßnahmen, die nach Abschluss der Maßnahme wieder zurückgebaut werden müssen.

Sollten sich trotz der Schutzmaßnahme Schadverdichtungen ergeben haben, ist der Boden in den betroffenen Bereichen in einer Tiefe von bis zu 30 cm wieder aufzulockern. Im Anschluss wird das Gelände profiliert.

An Verwerfungen ist Oberboden zum Profilausgleich aufzubringen und Ansaaten bzw. Pflanzungen entsprechend dem Entwicklungsziel (i. d. R. ursprünglicher Zustand) vorzunehmen. Im Außenbereich ist hierbei zertifiziertes Regiosaatgut bzw. Regiopflanzgut zu verwenden.

Abtrag, Zwischenlagerung und Wiederverwendung des Mutterbodens hat fachgerecht zu erfolgen, unter Beachtung der Anforderungen und Hinweise des LANUV NRW (2009) (VBo1).

Durch auslaufende Hydrauliköle, Kraft- und Schmierstoffe von Baufahrzeuge und -maschinen ist eine baubedingte Gefährdung der Böden gegeben. Ein möglicher Schadstoffeintrag durch Baumaschinen und Fahrzeuge ist durch entsprechende Sorgfalt zu verhindern. Die eingesetzten Maschinen haben dem Stand der Technik zu entsprechen und es sind biologisch abbaubare Hydrauliköle, Kraft- und Schmierstoffe zu verwenden, sofern es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässt (VBo4). Hier ergibt sich eine Überschneidung mit weiteren Schutzgütern, insbesondere mit dem Schutzgut Wasser.

Eventuelle Beschädigungen von Sachgütern wie z. B. Wege, Anbindungen an die Nutzflächen, Vorfluter, Drainageanlagen etc. infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher umgehend zu beseitigen (SKS2). Die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen ist auch während der Baumaßnahme zu gewährleisten.

zu den Schutzziele Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften / Biotopentwicklungsfunktion, Ertragspotenzial / biotische Ertragsfunktion sowie Wasserhaushaltspotenzial

Bei allen temporären Bodenarbeiten wird der Boden entsprechend der vorherrschenden standorttypischen Horizontabfolge fachgerecht abgetragen, getrennt zwischengelagert und wiederverwendet bzw. schichtgetreu wiedereingebaut (vgl. VBo1). Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträgen ist durch entsprechende Maßnahmen vorzubeugen (vgl. VBo3,4). Besondere Bewirtschaftungserschwernisse sind in Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erkennbar bzw. werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder umgehend beseitigt (vgl. SKS2).

In Zusammenhang mit Bodeneingriffen während der Bauphase ist hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion anzuführen, dass die Entfernung von Deckschichten sowie evtl. Eingriffe in grundwasserführende Schichten in grundwassernahen Bereichen eine temporäre Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers zu Folge hat. Ein

Offenlegen des Grundwassers erfolgt jedoch in der Regel nicht, da während der Bauarbeiten das Grundwasser durch Wasserhaltung abgesenkt wird. Diese Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung ist auf die Dauer der Bauphase beschränkt. Nach Verlegung der Rohrleitungen wird der Rohrgraben mit dem anstehenden Material schichtgetreu wiederverfüllt (s. o.) und die Grundwasserüberdeckung wiederhergestellt, so dass von einer vergleichbaren Schutzfunktion wie zu Beginn der Maßnahme auszugehen ist.

Relevante Stoffeinträge gehen von der Baumaßnahme nicht aus.

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es grundsätzlich im Zuge der Bautätigkeit durch das Abtragen des Bodens im Arbeitsstreifen und das Umlagern des Rohrgraben-aushubs zu Auswaschungen von Nährstoffen aus dem Bodenmaterial kommen. Hierbei ist in Bereichen mit landwirtschaftlicher Nutzung insbesondere von Nitrat auszugehen. Die während und unmittelbar nach der Bodenumlagerung temporär möglichen verstärkten Nitratausträge durch Auswaschungsvorgänge sind kleinräumig und auf den Arbeitsstreifen und Rohrgraben begrenzt. Zudem stammen sie weitgehend aus Düngemaßnahmen und Bodenbearbeitung bei landwirtschaftlicher Nutzung, welche für die Dauer der Baumaßnahme vor Ort aufgegeben wird, sodass in dieser Zeit Nährstoffeinträge in Boden und Grundwasser entfallen. Nach Wiederherstellung der Oberfläche und Wiederaufnahme der Nutzung wird sich der vorherige Zustand wiedereinstellen.

Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der Boden(teil)funktionen Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften / Biotopentwicklungsfunktion sowie Ertragspotenzial / biotische Ertragsfunktion sowie Wasser-haushaltspotenzial nicht zu prognostizieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Trassenkorridor weiterhin uneingeschränkt möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei den Transportmedien handelt sich nicht um boden- oder wassergefährdende Stoffe, d. h. auch im Falle von Havarien ist eine Gefährdung von Böden durch die Transportmedien auszuschließen.

Die Auswirkungen auf Flora und (Boden-)Fauna hinsichtlich der von den Fernwärmeleitungen im Betrieb ausgehenden Wärmewirkung werden im Bodenschutzkonzept behandelt, wobei ggf. Maßnahmen notwendig werden um eventuelle Beeinträchtigung zu vermeiden oder zu mindern.

Unter der Voraussetzung, dass eventuelle Beeinträchtigungen infolge der Temperaturwirkung durch im Bodenschutzkonzept zu treffenden Maßnahmen vermieden oder auf ein akzeptables Maß gemindert werden, sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf Böden nicht zu prognostizieren.

Zusammenfassende Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche

Ohne geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen sind geringe bis hohe Gefährdungen/Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche mit der Umsetzung des Vorhabens verbunden. Zur Minderung erheblicher Gefährdungen/Beeinträchtigungen sind Minderungs-, Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen festzulegen.

2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestehender Zustand

Oberflächengewässer

Leipziger Land

Im Leipziger Land sind Fließgewässer mit einer Gesamtlänge von 868 km vorhanden. Dabei handelt es sich zum Teil auch um künstlich veränderte Grabensysteme. Die Flussnetzdicke beträgt 0,84 km/km². Prägend für das Leipziger Land sind die von Süden kommenden Flüsse Weiße Elster und Pleiße, die flussab weitere Fließgewässer aufnehmen und im Leipziger Raum zu einem breiten, verzweigten Fluss- und Auensystem vereinigt sind. Über das gesamte Gebiet sind Bachsysteme mit angeschlossenen Gräben nahezu gleichmäßig verteilt, jedoch in geringerer Dichte als in den benachbarten Lösshügelländern wegen der Niederschlagsarmut im mitteldeutschen Trockengebiet (Leewirkung des Harzes). Von der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden 409 km Fließgewässer erfasst. Bestimmend sind Fließgewässer der „Ökoregion Zentrales Flachland“. Nach Häufigkeit und Ausdehnung dominieren sandgeprägte Tieflandbäche (121 km) wie z. B. Parthe (im Oberlauf) und Göselbach, gefolgt von lösslehm-geprägten Tieflandsbächen (97 km), z. B. Lober (im Oberlauf) und Leine. Letztere konzentrieren sich im nördlichen Gebietsteil. Kiesgeprägte Tieflandbäche (30 km) treten nur im Raum Bad Lausick auf: Eula (Oberlauf), Kleine Eula und Heinersdorfer Bach. Zu den kiesgeprägten Tieflandflüssen (89 km) zählen Weiße Elster, Neue Luppe, Pleiße, Wyhra und Schnauder sowie der Profener Elstermühlgraben. Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse (14 km) sind die Mittel- bzw. Unterläufe von Lober und Eula. Die Fließgewässer gehören überwiegend zum Einzugsgebiet der Weißen Elster. Im N und NO entwässern Lober und Leine in die Vereinigte Mulde.

Das Gebiet ist mit 0,9 % arm an größeren Standgewässern: Restgewässer des Kiesabbaus (z. B. im Bereich der Moränen-Schotterplatten um Naunhof und Kleinpösna), ehemalige Lehmausstiche (Randbereiche des Leipziger Auensystems) sowie einzelne Staugewässer (Bachsysteme von Lober und Leine). Dem steht eine Vielzahl von Teichen vor allem in und um dörfliche Siedlungen gegenüber. Es handelt sich generell um künstliche Standgewässer.

Stadtlandschaft Leipzig

Fließgewässer:

In der Stadtlandschaft Leipzig kommen nur wenige Fließgewässer mit einer Gesamtlänge von 133 km vor. Die Flussnetzdicke beträgt 0,52 km/km², das ist der zweitniedrigste Wert in Sachsen, nur unterboten von der Bergbaufolgelandschaft Leipzig. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie erfasst 65 km: Von NO her erreicht der Unterlauf der Parthe die dicht bebaute Innenstadt, von Natur aus ein kiesgeprägter Tieflandfluss, und mündet in das Leipziger Auensystem. Im N und NO durchfließen die Leipziger Stadtlandschaft: Nördliche Rietzschke (löss-lehmgeprägter Tieflandsbach, zusammen mit dem von S kommenden Zschampert 16 km) sowie Östliche Rietzschke und Lösegraben (sandgeprägte Tieflandbäche, ebenfalls 16 km). Von Süden passieren außerdem Weiße Elster und Pleiße als kiesgeprägte Tieflandflüsse (insgesamt 24 km) das Gebiet. Die Fließgewässer gehören innerhalb der „Ökoregion Zentrales Flachland“ zum Einzugsgebiet der Weißen Elster, die die Landschaft tangiert.

Standgewässer:

Einziges nennenswertes Standgewässer ist der Kulkwitzer See (150 ha), ein ehemaliger Braunkohletagebau mit intensiver Freizeit- und Erholungsnutzung. Darüber hinaus existieren einige kleinere (z. T. ehemalige) Lehm- und Kiesgrubengewässer (Kiesgrube Schönau, Großer Silbersee Lößnig), Park- und Dorfteiche mit insgesamt 1,0 % Flächenanteil. Alle sind künstlich angelegt.

Grundwasser

Leipziger Land

Potenziale für grundwasserabhängige Biotope: Im Gebiet bieten v. a. Auenböden (Vega und Gley-Ausbildungen, zusammen 17,2 % der Gesamtfläche) standörtliche Potenziale für Auenwälder (Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, Hart- und Weichholz-Auenwald) und ihre Ersatzgesellschaften (Auengehölze und -gebüsche, Röhrichte, Auen-Feuchtwiesen sowie nasse Hochstaudenfluren; vgl. potenzielle natürliche Vegetation). Stark vernässte Böden sind auf 10,5 % der Gebietsfläche verbreitet (vor allem Gley; dazu geringe Anteile Nassgley, Hanganmoorgley, Niedermoorgley sowie Niedermoor). Potenzielle Biotoptypen sind (Erlen-)Bruchwald mit den Ersatzgesellschaften Erlen- und Grauweidengebüsch, nasse Hochstaudenfluren, Großseggenriede bzw. -bestände, Nass- und Feuchtwiesen. Auf bereits vorentwässerten Auen- und sonstigen Nassstandorten kommen für das Leipziger Land Ausbildungen der Hainbuchen-Stieleichenwälder und ihre Ersatzgesellschaften in Betracht.

Stadtlandschaft Leipzig

Potenziale für grundwasserabhängige Biotope: Auenböden (Vega und Gley-Ausbildungen) nehmen zusammen 6,5 % der Gesamtfläche ein und bieten standörtliche Potenziale für Auenwälder und ihre Ersatzgesellschaften; vgl. Leipziger Land). Stark vernässte Böden sind auf 3,2 % der Gebietsfläche vorhanden (vor allem Gley); potenzielle Biotoptypen sind (Erlen-)Bruchwald mit ihren Ersatzgesellschaften. Auf vorentwässerten Auen- und sonstigen Nassstandorten kommen potenziell Ausbildungen der Hainbuchen-Stieleichenwälder und ihre Ersatzgesellschaften in Betracht.

Bewertung Auswirkungen

Grundwasser

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben. Die Dichtungsprüfung der Fernwärmeleitung erfolgt mit Druckluft, selbst bei einem Leck ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Als Wärmeträgermedium wird Wasser eingesetzt. Bei einem Leck fließt dieses schad- und folgenlos ab.

Baubedingt können durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe von Baufahrzeugen und -maschinen baubedingte Gefährdung des Grundwassers (sowie von Oberflächengewässern) gegeben sein. Ein möglicher Schadstoffeintrag durch Baumaschinen und Fahrzeuge ist durch entsprechende Sorgfalt zu verhindern. Die eingesetzten Maschinen haben dem Stand der Technik zu entsprechen und es sind biologisch abbaubare Hydrauliköle, Kraft- und Schmierstoffe zu verwenden.

Die Entfernung von Deckschichten sowie evtl. Eingriffe in grundwasserführende Schichten in grundwassernahen Bereichen hat eine temporäre Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers zu Folge. Ein Offenlegen des Grundwassers erfolgt jedoch in der Regel nicht, da während der Bauarbeiten das Grundwasser durch Wasserhaltung abgesenkt wird. Diese Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung ist auf die Dauer der Bauphase beschränkt. Nach Verlegung der Rohrleitungen wird der Rohrgraben mit dem anstehenden Material schichtgetreu wiederverfüllt und die Grundwasserüberdeckung wiederhergestellt, so dass von einer vergleichbaren Schutzfunktion wie zu Beginn der Maßnahme auszugehen ist.

Relevante Stoffeinträge gehen von der Baumaßnahme nicht aus.

Im Plangebietsteil Sachsen werden östlich der Landesgrenze sowie östlich des Wiesengrabens Böden mit hoher Filter- und Pufferfähigkeit vom Baufeld tangiert. Die Herstellung baulicher Anlagen ist in diesen Bereichen nicht vorgesehen, der Bodenabtrag erfolgt hier

nur temporär. Dazu wird bei allen temporären Bodenarbeiten der Boden fachgerecht abgetragen, zwischengelagert und wiederverwendet. Bei der Verfüllung der Rohrgräben wird die ursprüngliche Schichtung wiederhergestellt. Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträgen ist durch entsprechende Maßnahmen vorzubeugen. Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der Grundwasserschutzfunktion nicht zu prognostizieren.

Auf grundwassernahen Trassenabschnitten werden temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Bei der Wasserhaltung wird das Grundwasser bis auf ca. 0,5 m unter die Rohrgrabensohle abgesenkt. Die Anträge zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Hebung und Einleitung des Grundwassers sowie ggf. Umleiten des Gewässers sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Oberflächenwasser

In Zusammenhang mit den Gewässerquerungen in offener Bauweise erfolgt die Setzung von Spundwänden, welche während der Baumaßnahme eine Unterbrechung der ökologischen Durchgängigkeit darstellen. Anhand der durchgeführten faunistischen Untersuchungen ist davon auszugehen, dass besonders wertgebende aquatische Organismen in den zu querenden Gewässern nicht vorkommen. Erhebliche Auswirkungen in Folge der bauzeitlichen Unterbrechung des Sedimenttransportes sind nicht zu prognostizieren. Die vorübergehende bauzeitliche Unterbrechung der ökologischen Durchgängigkeit ist daher hinnehmbar und kann ohne besondere landschaftspflegerische Maßnahmen toleriert werden.

Bei Berücksichtigung aller getroffenen Festlegungen und der geplanten Maßnahme verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

2.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bestehender Zustand

Leipziger Land

Die Jahresdurchschnittstemperaturen erreichen im NW 9,7°C und nehmen nach SO auf 9,1°C ab (Reihe 1971 – 2000). Die Summen der jährlichen Niederschläge weisen einen deutlichen Zunahme-Gradienten von NW/W (ab 510 mm) nach SO (bis 665 mm) auf (Reihe 1971 – 2000). Besonderheiten: Der NW des Leipziger Landes weist die höchsten Temperatur- und niedrigsten Niederschlagswerte in Sachsen auf. Gleichzeitig wurden dort registriert: Niedrigste Anzahl an Frosttagen/Jahr (70 – 80), höchste Anzahl an Tagen mit Mitteltemperaturen > 5°C (250 – 270, damit längste Dauer der Vegetationsperiode in Sachsen), höchste Zahl an Sommertagen (40 – 50), Spitzenwert der jährlichen Sonnenscheindauer (bis 1750 Stunden), niedrigste Werte für die relative Luftfeuchte (73 – 76 %) und für die Klimatische Wasserbilanz (Gradient NW – SO: -100 bis +50 mm).

Stadtlandschaft Leipzig

Das Klima im Bereich der Freiflächen ist mit den Verhältnissen des umgebenden Leipziger Landes vergleichbar (siehe Leipziger Land). Die Jahresdurchschnittstemperaturen reichen von 9,2°C am nördlichen Rand bis 9,6°C (Innenstadt) (Reihe 1971 – 2000). Die Summen der jährlichen Niederschläge bewegen sich im Gradienten zwischen > 500 mm im NW (Raum Schkeuditz) und > 600 mm im SO. Bebaute Siedlungsräume größerer Ausdehnung werden vom Stadtklima bestimmt:

- Temperaturerhöhung auf innerstädtischen Flächen gegenüber dem Umland um mindestens 1 – 1,5° C), v. a. in Nacht- und Morgenstunden („Wärmeinseln“). Verringerte Nettostrahlung (bei Dunst) wird durch zusätzliche Wärme (aus fossilen Brennstoffen) überkompensiert.
- erhöhte Lufttrockenheit und -temperatur (geringe Stadt-Verdunstung durch turbulente Wärme-ströme), besonders während austauscharmer sommerlicher Hochdruckwetterlagen.
- Lokale Niederschlagsanomalien: Zunahme um (>) 5 % durch Aufgleit- oder Konvektionsnieder-schläge möglich (Luftstrombremsung an rauen Oberflächen, thermische Turbulenz, mehr Kondensationskerne).
- Rasche Abführung von Niederschlägen in die Vorfluter durch versiegelte Stadt-oberfläche (anstelle allmählicher Infiltration).

Bewertung Auswirkungen

Objektbedingte Auswirkungen

Infolge von Versiegelungen und Beseitigung von Vegetationsstrukturen (insbesondere von Hecken) kommt es vorhabenbedingt zu Veränderungen des Mikroklimas.

Die Versiegelungen haben die (kleinräumige) Entstehung von Wärmeinseln zur Folge und haben damit auch eine Einflussnahme auf die Kaltluftentstehung vor Ort. Die Auswirkungen sind jedoch räumlich eng begrenzt und ohne oder nur mit unerheblicher Außenwirkung. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet oder als Kaltluftaustauschfläche lässt sich nicht ableiten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Strukturen, die eine immissionsschützende Funktion für empfindliche benachbarte Bereiche aufweisen oder die Beseitigung von klimatisch wirksamen Strukturen in signifikantem Umfang oder die Verbauung von Frisch- und Kaltlufttransportbahnen erfolgt vorhaben-bedingt nicht.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens erhebliche objektbedingte negative Wirkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes oder des Mikroklimas wie der Kaltluftentstehung, der Förderung von Wärmeinseln und/oder der Beeinträchtigung des Luftaustausches nicht entstehen. Eine erhebliche Minderung von Immissionsschutzfunktionen oder bioklimatische Ausgleichs-funktionen im Plangebiet ist vorhabenbedingt nicht zu prognostizieren.

Baubedingte Auswirkungen

Ein Baustellenbetrieb hat grundsätzlich nachteilige Wirkungen auf das Klima, z. B. in Folge von Emissionen von Luftschadstoffen wie Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid durch den Baustellenverkehr. Bei der Errichtung der Fernwärmetrasse ist davon auszugehen, dass die von der Baustelle ausgehenden Emissionen den eines „normalen“ Baustellenbetriebs (z. B. Straßenbauarbeiten) nicht erheblich überschreiten. Besondere Maßnahmen zur Reduktion von Luftschadstoffen erscheinen nicht notwendig.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Versorgung der Leipziger Bürger mit industrieller Abwärme aus dem Industriestandort Leuna ist ein Beitrag zur Umsetzung von Klimazielen im Sinne des Klimaschutzgesetzes und wirken sich positiv auf die Erreichung der Klimaschutzziele aus, da durch die Fernwärme der Nichtabbau fossiler Brennstoffe gefördert und durch die systematische Vernetzung eine Effizienzsteigerung bei der Nutzung vorhandener Energiequellen erreicht wird.

Es fallen beim Betrieb der Leitung und der Nutzung der ohnehin produzierten Abwärme, welche nun effektiv genutzt wird, keine zusätzlichen Belastungen an. Durch die Nutzung anfallender industrieller Abwärme auch aus Produktionsprozessen, welche perspektivisch auch selbst klimaneutral entstehen soll, wird hingegen die Abhängigkeit von der Verbrennung fossiler Brennstoffe bereits frühzeitig erheblich reduziert. Das dadurch eingesparte CO₂ überwiegt auch deutlich dem baubedingt anfallenden.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind positiv zu beurteilen und sprechen für die Realisierung des Projektes.

2.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Bestehender Zustand

Leipziger Land

Reliefbestimmend sind ebene bis flachwellige Moränenplatten mit Löss- und Sandlössdecken; im NO (Tauchaer Hügelland) und im SO (um Bad Lausick) ist das Relief wellig bis hügelig. Zwischen den Moränenplatten eingesenkt erstrecken sich die holozänen Auen von Weißer Elster, Luppe, Parthe und Pleiße.

Der Landschaftsbildraum ist geprägt durch eine ausgeräumte, landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft mit großräumigen Ackerflächen. Landschaftsgliedernde Elemente sind v. a. Verkehrswege wie die B 87, die S 74, die S 76 und diverse Feldwege, aber auch verkehrswegebegleitende Gehölzstrukturen, die Ortslagen von Quesitz und Döhlen (Ortsteile der Stadt Markranstädt), der Wiesengraben mit begleitenden Gehölzgalerien sowie einige wenige Feldhecken. Bedeutsame Elemente des Landschaftsbildraumes sind insbesondere die wenigen landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen sowie der Grünzug entlang des Wiesengrabens. Die Bedeutung des Landschaftsbildraumes für die Erholungsfunktion ist gering zu beurteilen.

Stadtlandschaft Leipzig

Vorherrschende Moränenebenen und -platten des Naturraums Leipziger Land mit Sandlöss- und Schotterdecken – zum großen Teil überbaut – bedingen ein fast ebenes Relief. Der Schkeuditzer Hang im NW mit seinen Randzerschneidungen zur Elsteraue weist höhere Hangneigungen (Anteile von flach bis steil) auf. Das Mosaik der Moränenplatten wird durch Rinnen und Tälchen kleiner Fließgewässer gegliedert

Bewertung Auswirkungen

Die Beseitigung landschaftsbildwirksamer Gehölzstrukturen betrifft in Sachsen die Beseitigung von Feldhecken (Strauch-Baumhecke) sowie Gehölzentnahmen. Die o. g. Beeinträchtigungen landschaftsbildwirksamer Gehölzstrukturen im Trassenbereich haben eine Minderung der ästhetischen Funktion der Landschaft zur Folge, die zu kompensieren sind. Die Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil des Kompensationskonzeptes. Im Zuge der Kompensation der ästhetischen Funktion ist vorgesehen, den Biotopwert aller Einzelbäume und die Biotopwertminderung der beseitigten wertgebenden linearen Flächeneinheiten im Verhältnis 1:1 zu kompensieren, wobei das Ersatzbiotop entsprechend der zu beseitigenden Struktur zu wählen ist.

Ferner sind im Freistaat Sachsen technische Anlagen (Schaltschränke) sowie Pflasterflächen für Schaltschränke, Armaturen und Straßenkappen zur Leckageüberwachung in der freien Landschaft herzustellen. Die o. g. Herstellung über die Geländeoberkante (GOK) herausragender technischer Anlagen in der freien Landschaft haben eine Verstärkung der technischen Prägung der Landschaft und damit verbunden eine Minderung der

ästhetischen Funktion der Landschaft zur Folge. Unter Beachtung der bestehenden Vorbelastungen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als unerheblich gewertet.

Durch den Baubetrieb wird es zu Einschränkungen der Begehbarkeit/Befahrbarkeit der Landschaft kommen. Mit Ausnahme des Saale-Radwanderweges werden bedeutende Erholungsstätten oder Infrastrukturen für die Erholung durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme VLa1 ist davon auszugehen, dass die Funktion der Landschaft erhalten bleibt. Es wird eingeschätzt, dass keine Minderung des Erholungswertes der Landschaft eintritt.

Aufgrund der unterirdischen Verlegung sind betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Erholungswert der Landschaft auszuschließen.

2.2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestehender Zustand

Im Plangebietsteil Sachsen sind insgesamt vier Denkmale ausgewiesen. Das Vorkommen sonstiger besonders wertgebender und schützenswerter Kulturgüter im Plangebiet oder dem näheren Umfeld ist nicht bekannt. Es sind verschiedene archäologische Denkmale im Trassenbereich und dem näheren Umfeld vorhanden. An Sachgütern im Wirkungsbereich des Vorhabens sind insbesondere die im privaten oder öffentlichen Eigentum befindlichen Immobilien und Infrastruktureinrichtungen der Stadt Markranstädt zu nennen.

Bewertung Auswirkungen

Im Plangebietsteil Sachsen werden Denkmale der Denkmalliste und -karte des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen (LfD) durch das Bau Feld nicht tangiert. Eine Beschädigung oder Zerstörung in Zusammenhang mit dem Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Allerdings befinden sich folgende archäologische Denkmale innerhalb des Bau Feldes: – neolithische Siedlung/Gräber (D-55990-09) – vorgeschichtliche Siedlung (D-56020-10)

Grundsätzlich besteht durch Baumaßnahmen die Gefahr, dass im Boden befindliche Fundplätze von Siedlungen, Produktionsstätten, Gräben, Gräbern, Grabhügeln und Wüstungen zerstört oder durch Flächenüberbauung und -versiegelung einer späteren Ausgrabung entzogen werden.

Aus diesem Grund wurde vom LfA auferlegt, dass vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden müssen, wobei auftretende Befunde und Funde sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren sind.

Sollten bei Bauarbeiten weitere Bodenfunde entdeckt werden, sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und die zuständige Behörde zu informieren.

Durch den Baubetrieb sowie durch den Baustellenverkehr sind Beschädigungen von privatem und öffentlichem Eigentum nicht auszuschließen, z. B. von Straßen und Wegen, des parkenden Verkehrs, Anbindungen an die Nutzflächen, Vorfluter, Drainageanlagen. Durch geeignete bauzeitliche Sicherungsmaßnahmen sind entsprechende Beschädigungen zu vermeiden (SKS2). Eventuelle Beschädigungen infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher umgehend zu beseitigen.

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Herstellung von obertägigen baulichen Anlagen: Wirkung insbesondere auf das Schutzgut Boden (Verlust von Bodenfunktionen) → negative Rückkopplungen (v. a.) auf die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen (Vegetationsbeseitigung bzw. Lebensraumverlust) sowie (ferner) Luft und Klima (Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung, Entstehung kleinräumiger Wärmeinseln, ggf. Behinderung von Leitbahnen), Landschaft (Technisierung des Landschaftsbildes) und damit auch den Menschen (Minderung des Naturerlebens und der Erholungswirkung).
- Beseitigung landschaftsbildwirksamer Gehölzstrukturen im Trassenbereich: Wirkung insbesondere auf das Schutzgut Landschaft → negative Rückkopplungen (v. a.) auf das Schutzgut Menschen (Naturerleben, Erholungswirkung) und auf Biotope, Tiere und Pflanzen (Vegetationsbeseitigung bzw. Lebensraumverlust) sowie (ferner) Luft und Klima (Strukturen mit günstiger Wirkung auf Luftreinhaltung und Mikroklima).
- Lärm und Erschütterungen durch Baulärm, insbesondere das Setzen von Spundwänden: Wirkung insbesondere auf das Schutzgut Tiere (Störungen und ggf. Brutverlust) und (kulturelles Erbe und) sonstige Sachgüter (Gefahr der Beschädigung von Sachgütern durch Erschütterungen) sowie (ferner) den Menschen (Störung durch Lärm / Gefahr der Beschädigung von Eigentum).
- Schädigung und/oder Gefahr der Schädigung von Sachgütern, darunter bedeutende Erholungsstrukturen (hier: der Saale-Radwanderweg): Wirkung insbesondere auf das Schutzgut (kulturelles Erbe und) sonstige Sachgüter → negative Rückkopplungen (v. a.) auf das Schutzgut Menschen (Gefährdung von Eigentum), Boden (Gefährdung der Minderung der Funktion Ertragspotenzial, z. B. durch Beschädigung von Drainageleitungen) sowie Landschaft (Beeinträchtigung rekreativer Funktionen) und damit auch des Menschen (Beeinträchtigung des Naturerlebens und der Erholungswirkung durch Minderung der Begehrbarkeit/Befahrbarkeit der Landschaft)
- Bodeneingriffe: Wirkung insbesondere auf das Schutzgut Boden (Gefahr der Minderung von Bodenfunktionen, z. B. durch unsachgemäße Lagerung des Aushubs sowie Beeinträchtigung der Archivfunktion im Bereich von Archivböden), das kulturelle Erbe (und sonstige Sachgüter (Gefahr der Beeinträchtigung von Denkmälern im Boden) und Biotope, Tiere und Pflanzen (Vegetationsbeseitigung / Gefahr von Tieren durch Baugruben und -gräben).
- Bodenschadverdichtungen: Wirkung insbesondere auf das Schutzgut Boden (Beeinträchtigung verschiedener Bodenfunktionen) → negative Rückkopplungen (v. a.) auf das Schutzgut Wasser (im Bereich von Böden mit hoher Filter- und Pufferfähigkeit) und (kulturelles Erbe und) sonstige Sachgüter (bei Beschädigung von Nutzflächen, z. B. Ackerstandorten) sowie (ferner) auf Biotope, Tiere und Pflanzen (Beschädigung von Wuchsstandorten bzw. Lebensräumen).
- Bauwasserhaltung: Wirkung insbesondere auf das Schutzgut Wasser → mögliche negative Rückkopplungen (v. a.) auf das Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen (v. a. grundwasserabhängige Ökosysteme)
- Gefahr durch auslaufende Hydrauliköle, Kraft- und Schmierstoffe an den auf der Baustelle eingesetzten Maschinen und Fahrzeugen: Wirkung insbesondere auf das Schutzgut Boden (Kontamination von Böden) und Wasser (Kontamination von Grund- und Oberflächenwasser) → negative Rückkopplungen auf das Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen (Beschädigung / Kontamination von Wuchsstandorten bzw. Lebensräumen) und ggf. Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit (z. B. durch Kontamination von Grundwasser oder Ackerstandorten).

2.3 Auswirkungen von Vorhabenalternativen auf die Umwelt

Im Hinblick auf den zukünftigen Trassenverlauf wurde eine Variantenprüfung durchgeführt. Dabei wurden die verschiedenen Varianten auch hinsichtlich der Umweltverträglichkeit untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Vorzugsvariante auch die umweltverträglichste Variante ist.

2.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Maßnahmen zur Minderung des bauzeitlichen Konfliktpotenzials (Vermeidungsmaßnahmen)

| Maßnahme | Konflikt | Inhalt der Maßnahme | Ort / Umfang |
|----------|-------------------------|--|---|
| VASB1 | Arten- und Biotopschutz | Bauzeitenbeschränkung: Gehölzentnahmen außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 30. September | Betrifft gesamten Vorhabenbereich |
| VASB2 | Arten- und Biotopschutz | Kontrolle zu entnehmender Gehölze mit SD \geq 15 cm auf relevante Tierarten, unmittelbar vor Beseitigung | ST: 69 Einzelbäume sowie 5.177 m ² Baumbestand. SN: 10 Einzelbäume sowie 614 m ² Baumbestand. |
| VASB3 | Arten- und Biotopschutz | Minderung des Gefahrenpotenzials von Baugruben und -gräben (bautechnisch u./o. durch Kontrollen) | Betrifft gesamten Vorhabenbereich |
| VASB4 | Arten- und Biotopschutz | Verwendung erschütterungs- und geräuscharmer Technologien beim Setzen von Spundwänden | Betrifft gesamten Vorhabenbereich |
| VASB5 | Arten- und Biotopschutz | Habitataufwertung für die Zauneidechse auf dem Gelände der Absperrstation östl. Leuna | auf dem Gelände der Absperrstation östl. Leuna / 40 m ² |
| VASB6 | Arten- und Biotopschutz | Reptiliensichere Auszäunung von Konfliktstandorten mit Abfang und Umsetzen von Reptilien am Standort Leuna | Auszäunung (Reptilien & Amphibien!): ST: 6 Standorte mit einer Gesamtlänge von etwa 8,5 km. SN: 2 Standorte mit einer Gesamtlänge von etwa 2,1 km. Abfang (Reptilien & Amphibien!): ST: 4 Standorte mit einer Gesamtfläche von etwa 15 ha. SN: 1 Standort mit einer Gesamtfläche von etwa 4,3 ha. |

| | | | |
|---------------|----------------------------------|--|---|
| VASB7 | Arten- und Biotopschutz | Anlage eines in Grünland bzw. Ruderalfluren eingebetteten Amphibienlaichgewässers | Nördlich der Bahnstrecke und in einer Entfernung von höchstens 1.300 m, besser höchstens 400 m, zum beschädigten Laichgewässer / in Abhängigkeit der Ausgestaltung (um die 500 m ² ; inkl. Grünland) |
| VASB8 | Arten- und Biotopschutz | Amphibiensichere Auszäunung von Konfliktstandorten mit Abfang und Umsetzen von Lurchen | siehe VASB6 |
| VASB9 | Arten- und Biotopschutz | Kontrolle aller zu beseitigenden Höhlenbäume auf ein Vorkommen des Eremiten, außerhalb der sensiblen Puppenphase | 4 Stk. |
| VASB10 | Arten- und Biotopschutz | Kontrolle aller Höhlenbäume sowie aller Bäume mit einem BHD > 60 cm auf ein Vorkommen des Eremiten, unmittelbar nach Beseitigung | ST: 4 Höhlenbäume und 18 Einzelbäume mit BHD > 60 cm sowie Kontrolle von 5.117 m ² Baumbestand. SN: 1 Einzelbaum mit BHD > 60 cm sowie Kontrolle von 614 m ² Baumbestand. |
| VASB11 | Arten- und Biotopschutz | Bauzeitenbeschränkung: Beseitigung Bodenvegetation außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 30. September | Betrifft gesamten Vorhabenbereich |
| VASB12 | Arten- und Biotopschutz | Horstschutz mit Vor-Ort-Kontrolle des Baubereichs sowie des Umfeldes von 300 m, hinsichtlich Bruten von störungsempfindlichen Großvogelarten | Betrifft gesamten Vorhabenbereich mit Umfeld von 300 m |
| VASB13 | Natur und Landschaft (allgemein) | ökologische Baubegleitung | Betrifft gesamten Vorhabenbereich mit Umfeld von 300 m |
| VTPV1 | Arten- und Biotopschutz | Kontrolle eingespundeter Baugruben auf relevante Tierarten, bei offener Querung von Gewässern mit weitgehend permanenter Wasserführung | Betrifft: - Graben Erdenlöcher Wengelsdorf - Graben westlich Oebleser Straße - Floßgraben - Wiesengraben |
| VTPV2 | Arten- und Biotopschutz | Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen sowie von Tieren während der Baumaßnahme, durch Einhaltung der DIN 18 920, RAS-LP 4 und der ZTV-Baumpflege | Betrifft gesamten Vorhabenbereich |

| | | | |
|--------------------------|---|--|--|
| VTPV3 | Arten- und Biotopschutz | Verwendung von gebietseigenem Saat- bzw. Pflanzgut | Betrifft Begrünungen in der freien Landschaft |
| VTPV4 | Arten- und Biotopschutz | Beidseitige Abböschung der Rohrgräben auf einer Länge von min. 15 m und mit einem Winkel von $\leq 30^\circ$ zur Ermöglichung der Querung von Tieren | Betrifft die Ackerfläche westlich der Eichenbaumreihe am alten Hochwasser-schutzdeich / Beidseitige Abböschung auf einer Breite von min. 15 m und mit einer Neigung von $\leq 30^\circ$. |
| VBo1 | Bodenschutz | Erhalt des Mutterbodens durch fachgerechte Entnahme, Zwischenlagerung und Wiederverwendung | Betrifft gesamten Vorhabenbereich |
| VBo2 | Bodenschutz | Abtrag der Kopfbereiche der Stahlbetonwände, Perforierung der Bodenplatte und schichtgetreue Verfüllung des im Gebiet vorzuhaltenden Baureliktes der Start- und Zielgrube im Bereich der Saale (sowie ggf. im Bereich der Bahnstrecke Leipzig–Großkorbetha) | Betrifft die Start- und Zielgrube im Bereich der Saale (sowie ggf. im Bereich der Bahnstrecke) |
| VBo3 | Bodenschutz | Herstellung temporärer Baustraßen für den Baustellenverkehr | Betrifft gesamten Vorhabenbereich |
| VBo4 (& VWa1) | Bodenschutz (sowie Schutz von Grund- und Oberflächenwasser) | (1.) Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen entsprechend dem Stand der Technik, unter Verwendung biologisch abbaubarer Hydrauliköle, Kraft- und Schmierstoffe, sofern es die Betriebserlaubnis zulässt sowie (2.) Einhaltung der anerkannten Regeln beim Bauen am und im Wasser im Bereich von Oberflächengewässern | Betrifft gesamten Vorhabenbereich |
| VBo5 (& VWa2) | Bodenschutz (sowie Schutz von Grund- und Oberflächenwasser) | Erarbeitung eines Hochwasserschutzplanes speziell für die Bauzeit | Zwischen Saale und neuem Hochwasser-schutzdeich |
| VWa1 (& VBo4) | Schutz von Grund- und Oberflächenwasser (sowie Bodenschutz) | (1.) Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen entsprechend dem Stand der Technik, unter Verwendung biologisch abbaubarer Hydrauliköle, Kraft- und Schmierstoffe, | Betrifft gesamten Vorhabenbereich |

| | | | |
|------------------------------|--|--|---|
| | | sofern es die Betriebserlaubnis zulässt sowie | |
| | | (2.) Einhaltung der anerkannten Regeln beim Bauen am und im Wasser im Bereich von Oberflächengewässern | |
| Vwa2 (& VBo5) | Bodenschutz (sowie Schutz von Grund- und Oberflächenwasser) | Erarbeitung eines Hochwasserschutzplanes speziell für die Bauzeit | Zwischen Saale und neuem Hochwasserschutzdeich |
| Vwa3 | Schutz von Grund- und Oberflächenwasser | Änderung der technischen Gestaltung des Durchlassbauwerks Hauptgraben Nempitz | Zufahrt über den Hauptgraben Nempitz zur Absperrstation |
| Vwa4 | Schutz von Grund- und Oberflächenwasser | Bautechnische Vermeidung/Minderung der Drainagewirkung des Rohrgrabens | Betrifft Gefällestrecken im Grundwasserbereich |
| VLa1 | Landschaftsschutz | Gewährleistung der Durchgängigkeit des Saale-Radwanderwegs im Vorhabenbereich | Saale-Radwanderweg |

Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Angesichts der Betroffenheit von Schutzflächen, wertvoller Vegetationsbestände sowie artenschutzrechtlich relevanter Arten und der daraus resultierenden Erfordernisse ist während der Bauphase eine Umweltbaubegleitung einzusetzen (VASB13).

Maßnahmen, zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht der Eingriffsregelung unterliegen, d. h. die kein Teil von Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind (Schutzmaßnahmen).

| Maßnahme | Konflikt | Inhalt der Maßnahme | Ort / Umfang |
|-----------------|--|---|---|
| Sks1 | Schutz des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter | fachgerechtes und repräsentatives Verfahren zur Dokumentation und Bergung von Bodendenkmalen und -funden im Vorfeld der Baumaßnahme | Betrifft von Bautätigkeit betroffene Areale im gesamten Vorhabenbereich |
| Sks2 | Schutz des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter | bauzeitliche Sicherung von Sachgütern u./o. Beseitigung baubedingter Schäden | Betrifft Vorhabenbereich |

Maßnahmen zum Ausgleich von Umweltauswirkungen (Ausgleichsmaßnahmen)

| Maßnahme | Konflikt | Inhalt der Maßnahme | Ort / Umfang |
|----------|-------------------------|---|---|
| ACEF1 | Arten- und Biotopschutz | Ersatz potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlen-, halbhöhlen- und nischenbewohnenden Säugetier- und Vogelarten in Bäumen | o.A. – Ermittlung im Zuge von VASB2 |
| ACEF2 | Arten- und Biotopschutz | Neuanlage der zu beseitigenden Ersatzmaßnahmenfläche für die Blauefl. Ödlandschrecke | innerhalb von 0,8 km zur beseitigten Ersatzmaßnahmenfläche / in Abhängigkeit der Variante: 1.770 m ² bei vollst. Aufgabe der verbleibenden Ersatzmaßnahmenfläche oder 894 m ² , unter Beibehaltung und Pflege der verbleibenden Ersatzmaßnahmenfläche (mit etwa 1.323 m ²). |
| ETPV1 | Waldumwandlung | Aufforstung entsprechend HpnV | Saalekreis: 4.974 m ² |
| ELa1 | Landschaftsschutz | Ersatzpflanzungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen ästhetischer Funktionen des Landschaftsbildes | Landschaftsraum Halle-Naumburger Saaletal: - 19 Laubbäume in Reihe - 25 Stieleichen in (Eichen-)Reihe - 46 Silber- und/oder Korb-Weiden in (Kopfreihen-)Reihe Landschaftsraum Lützen-Hohenmölsener Platte: - 29 Flurgehölz-Laubbäume, - 1.009 m ² Strauchbaumhecke |

2.5 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Es ist beabsichtigt das noch offene Kompensationsdefizit über Ökokonten auszugleichen. Das entsprechende Ökokonto ist bis Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Dies betrifft folgende Ökokonten-Maßnahmen:

Plangebietsteil Sachsen-Anhalt

– „Raßnitz, Innenkippe – Anlage von Dauergrünland“, hergestellt (Eigentümerin) durch:
Kreipe Landwirtschafts OHG
Thomas-Müntzer-Straße 60
06258 Schkopau OT Raßnitz

Diese Ökokonten-Maßnahme ist mit 958.000 Punkten bewertet.

Plangebietsteil Sachsen

– „Umwandlung Acker in Streuobstwiese mit extensiver Grünlandnutzung und Feldhecken“, hergestellt (Eigentümer) durch:

H. Antons & Sohn
Tief- und Kanalbauarbeiten GmbH
Mühlberg 28
06667 Weißenfels OT Uichteritz

Diese Ökokonten-Maßnahme ist mit 466.800 Punkten bewertet (Gesamtpunkte mit Funktionsaufwertung, gemäß Sächsischer Handlungsempfehlung).

Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen findet sich im UVP-Bericht, Anlage 3, (Unterlage 06.03-Maßnahmeblätter) der Planunterlage.

2.6 Verträglichkeit des Vorhabens mit dem § 34 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete)

Im Plangebietsteil Sachsen befinden sich keine Schutzgebiete nach BNatSchG innerhalb des Untersuchungsgebietes.

2.7 Zusammenfassung

Zusammenfassend wird als Gesamtschau der schutzgutbezogenen Betrachtung festgestellt, dass die vom Vorhabenträger geplante Fernwärmeleitung keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nicht durch Vermeidungs-, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Unter Umsetzung und Verwirklichung der durch den Vorhabenträger aufgestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen dem Vorhaben keine natur- schutzfachlichen Einwände entgegen.

3 Begründete Bewertung

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 2.) hat ergeben, dass das Vorhaben mit Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Absatz 1 UVPG bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht geeignet sind, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Auf die hierzu in diesem Beschluss gemachten Darstellungen und Bewertungen wird nochmals ergänzend verwiesen.

Für den Folgeabschnitt (in Sachsen-Anhalt) hat sich die Planfeststellungsbehörde mit der Planfeststellungsbehörde in Sachsen-Anhalt abgestimmt und sich überzeugt, dass auch dort die Umweltauswirkungen bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht geeignet sind, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

V Öffentliche Belange

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die aufschiebende Bedingung, dass erst mit dem Bau begonnen werden darf, wenn eine Vollzugsfähige Entscheidung zum in Sachsen-Anhalt liegenden Bauabschnitt vorliegt war notwendig, weil der im Freistaat Sachsen liegende Abschnitt funktionslos ist, wenn der in Sachsen-Anhalt liegende Bauabschnitt nicht gebaut werden kann.

2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der unter A. III. 2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die Forderungen zum Bodenschutz basieren auf §§ 1,4 sowie 7 BBodSchG und dienen dem Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen. Um die Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes abzuklären ist mit der unteren Bodenschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

Die in der Nebenbestimmung aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

3 Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

4 Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar.

Die Genehmigungspflicht für das o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das Vorhabengebiet liegt in einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von außerordentlich hoher archäologischer Relevanz, was durch umfangreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld belegt ist, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Die in den verfügbaren Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

5 Forst

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben der Forstwirtschaft vereinbar.

Dem Zweck von § 1 BWaldG sowie § 1 SächsWaldG entsprechend ist der Wald grundsätzlich in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Klimas, des Wasserhaushaltes, der Reinhaltung der Luft, für die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild und auch zur Erholung der Bevölkerung zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald ist nachhaltig zu sichern. Daher sind auch bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen, die Funktionen des Waldes nach § 1 SächsWaldG sowie die forstliche Rahmenplanung nach § 6 SächsWaldG zu berücksichtigen (vgl. § 7 SächsWaldG).

Im Planfeststellungsabschnitt Sachsen sind keine Waldflächen durch die Leitungstrasse betroffen. Die Nebenbestimmungen dienen dem Schutz angrenzender Waldflächen während der Bauzeit.

6 Landwirtschaft

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit der Landwirtschaft als öffentlichem Belang vereinbar.

Der Boden ist ein nicht vermehrbare Gut. Er entstand und entsteht in Jahrtausenden und stellt eine begrenzte Ressource mit vielfältigen Funktionen dar (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG). So kann der Boden seine Funktion als Puffer und Ausgleichskörper im natürlichen Wasser- und Stoffkreislauf nur erfüllen, wenn er vor Veränderung und Versiegelung geschützt wird.

Durch die geplante Maßnahme kann das Filtervermögen des Bodens beeinflusst werden, wodurch u.a. die Bildung von Staunässe auch perspektivischen Einfluss auf die Bewirtschaftbarkeit der betreffenden Flächen haben kann.

Das Bodenleben hat ein Optimum im Temperaturbereich zwischen 5°C und 25°C. Innerhalb dieses Temperaturbereiches kann eine Erwärmung die Aktivität der bodenlebenden Organismen positiv beeinflussen, allerdings laufen auch mikrobielle Prozesse schneller ab und es besteht die Gefahr der Austrocknung des Bodens.

Der Bodenschutz und der Rückbau der Baustelle nach Abschluss der Arbeiten sind daher für künftige landwirtschaftliche Erträge sehr wichtig. Um auch während der Bauarbeiten alle nicht von der Baumaßnahme betroffenen Flächen bewirtschaften zu können, ist die Befahrbarkeit des Wegenetzes sicherzustellen.

7 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es unter anderem verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1) und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3). Zudem ist es nach § 39 Abs. 1 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1) und Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (Nr. 3).

Daher sind die unter C IV 2.4 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um eine erhebliche Beeinträchtigung oder Störung weitestgehend auszuschließen.

Die Errichtung von erdverlegten Fernwärmeleitungen stellt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2. Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher des Eingriffs die naturschutzrechtlichen Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. Seitens des Bauherrn wurden im UVP-Bericht Ausgleichsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen. Diese sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die vorgeschlagenen Anpflanzungen, Nutzungsänderungen und das Anbringen von Nisthilfen sind als Kompensation des o. g. Eingriffs geeignet.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im jeweils erforderliche Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Da das Bauvorhaben von Dauer ist, müssen auch der Unterhalt und die rechtliche Sicherung der ökologischen Kompensationsverpflichtung dauerhaft sein.

6.1. Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz

Im Plangebietsteil Sachsen befinden sich keine Schutzgebiete nach BNatSchG innerhalb des planfestgestellten Trassenabschnittes.

6.2. Naturschutz – Geschützte Landschaftsbestandteile / Biotopschutz

Geltungs- oder Einwirkungsbereiche geschützter Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23-29 BNatSchG i. V. m. §§ 14-19 SächsNatSchG sind vom Vorhaben im Plangebietsteil Sachsen nicht betroffen.

Ausgenommen davon sind die durch Baum- bzw. Gehölzschutzsatzungen geschützten Objekte, welche im Zuge der Eingriffsbilanzierung beachtet und ausgeglichen werden.

Aufgrund der unterirdischen Verlegung treten die wesentlichen Beeinträchtigungen nur während der Bauphase auf. Nach Verschluss der Baugrube können sich in der Betriebsphase neue Landschaftsbestandteile durch natürliche Sukzession bilden.

6.3. Naturschutz – Artenschutz

6.3.1. Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe-
seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde im Beschluss berücksichtigt.

Die Eigenart der Bauarbeiten und die geplanten Vermeidungsmaßnahmen schließen Verstöße gegen den allgemeinen Artenschutz aus. Nebenbestimmungen stellen die Einhaltung sicher.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

6.3.2. Besonderer Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag sowie die im Öffentlichkeitsverfahren eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (auf den verwiesen wird) wurde geprüft, inwieweit die artenschutzrechtliche Zulassung für den geplanten Neubau der Fernwärmetrasse von Leuna nach Kulkwitz gegeben ist.

Im Ergebnis konnte nachvollziehbar festgestellt werden, dass es durch das geplante Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten kommt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist für alle betrachteten Arten davon auszugehen, dass keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Ein Verstoß gegen die Verbote des Besonderen Artenschutzrechts ist damit nicht zu besorgen.

Das gilt auch für die baubedingten Störungen, da sie nur vorübergehend sind.

6.4. Naturschutz - Eingriffsregelung

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Art und Umfang des konkreten Vorhabens ergeben sich aus den Beschreibungen unter B 1 in diesem Planfeststellungsbeschluss. Ergänzend wird auf die Beschreibung im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, und die umweltfachlichen Untersuchungen und Planungen, speziell den UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan und den Fachbeitrag Artenschutz verwiesen.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG wurde hinsichtlich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen auf die Lebensraumfunktionen und das Landschaftsbild im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes untersucht, bilanziert und durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert. Im Trassenbereich gibt es Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Beseitigung landschaftsbildwirksamer Gehölzstrukturen.

Neben den allgemeinen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen VASB 1 - VASB 13 wurden die speziellen Vermeidungsmaßnahmen für Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt VTPV 1 - VTPV 4, für den Bodenschutz VBO 1 - VBO 4, den Gewässerschutz VWA 1 - VWA 4 sowie für den Landschaftsschutz VBO 1 vorgeschlagen.

Mit den angeordneten Aufgaben der Umweltbaubegleitung

- Überprüfung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß den Festlegungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes
- Kontrolle der Baufelder auf Vorkommen störungsempfindlicher Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit und Freigabe für Bautätigkeiten bei Negativnachweis
- Bewältigung nicht vorhersehbarer, erst während der Bauausführung auftretender Konflikte zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Bauausführung.

ist sichergestellt, dass die Ziele der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erreicht werden. Der Eingriff ist ausgeglichen. Die Ergebnisse von UVP und LBP können inhaltlich bestätigt werden.

Der Eingriff und die zu erwartenden Auswirkungen wurden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bereits durch den Vorhabenträger, hier speziell im landschaftspflegerischen Begleitplan, umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung

einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

In Auswertung der Unterlagen und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde damit davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich in vollem Umfang kompensiert wird.

8 Immissionsschutz

8.1. Lärm

Des Weiteren werden immissionsschutzrechtliche Belange während der Durchführung der Baumaßnahmen berührt. Die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV vom 08.11.2011 sind einzuhalten.

In Abhängigkeit von der jeweiligen baunutzungsrechtlichen Gebietseinstufung sind die geltenden Immissionsrichtwerte (IRW/ siehe Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19.08.1970) an der nächstgelegenen oder betroffenen schutzbedürftigen Nachbarschaft (falls vorhanden) einzuhalten. Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauphase sind im Bereich nahe gelegener schutzbedürftiger Bebauungen und Flächen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Materialien) zu ergreifen.

In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass während der Bauzeit nur im geringen Umfang und nur für kurze Zeiträume Lärmemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten entstehen. Die eingesetzten Baumaschinen entsprechen dem Stand der Technik. Weiterführend soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV vom 08.11.2011 eingehalten werden. Zudem wird unnötiger Lärm durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen vermieden.

8.2. Luftschadstoffe

Außerhalb der Bauphase ist mit keinen Luftschadstoffen zu rechnen.

9 Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 8 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

10 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Im planfestgestellten Bereich befinden sich Telekommunikationsanlagen, Energieversorgungsleitungen, sowie Trink- und Abwasserleitungen. Die zuständigen Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt. Soweit Maßnahmen zum Schutze der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens des Vorhabenträgers zugesagt.

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurde dem Vorhabenträger für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und Anlagen trifft, allgemeine Unterrichts- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit

wird sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt.

11 Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Durch die vorgesehene Trassenbündelung mit der separat planfestzustellenden Wasserstofftrasse werden raumordnerische Konflikte vermieden bzw. minimiert.

Bei der weiteren Planung ist das Vorhaben B 186 Verlegung westlich Markranstädt zu berücksichtigen.

Nach Grundsatz G 4.1.1.1 sollen freiraumbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden. Die weitere Reduzierung oder Zergliederung wertvoller Ökosysteme soll vermieden werden. Gemäß Grundsatz G 4.1.3.1 soll die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Durch Trassenbündelung ... soll ein sparsamer Umgang mit Flächen und Bodenmaterial erfolgen.

Die planfestgestellten Unterlagen erfüllen diese Maßgaben. Raumordnerische Belange stehen der Maßnahme daher nicht entgegen. Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

12 Rettungswesen

Die Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen gewährleistet einen planbaren ungehinderten Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen.

13 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

14 Wasserwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den zu beachtenden wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, sofern die festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten werden, die zu den wasserrechtlich relevanten Aspekten getroffen worden sind.

Gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG bedürfen die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage. Zu den Anlagen im Sinne des § 26 Abs. 1 SächsWG zählen auch Leitungsanlagen (§ 36 Satz 2 Nr. 2 WHG). Die Genehmigungen werden im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt, da diese von dessen Konzentrationswirkung erfasst sind.

Da keine weiteren Beanstandungen gegenüber der Maßnahmenumsetzung bestehen, kann die wasserrechtliche Genehmigung für die angegebenen Gewässerquerungen durch die Landesdirektion (Unterlage 11.01 und 11.02) gemäß § 26 Abs.1 des SächsWG i. V. m. § 36 Satz 2 Nr.2 WHG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erteilt werden.

Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 26 SächsWG zum Schutz des Fließgewässers, der Gewährleistung der Gewässerfunktionalität und Gewässerunterhaltung erforderlich. Mit Vorlage der Bestandsunterlagen muss der Nachweis der antragsgemäßen und genehmigten Bauausführung erbracht werden.

Das Vorhaben befindet sich in keiner festgesetzten Trinkwasserschutzzone. Aktuell ist auch keine Festsetzung in diesem Gebiet vorgesehen.

15 Eigentum

Das Eigentum ist durch Art. 14 des Grundgesetzes ist verfassungsrechtlich garantiert. Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmt der Gesetzgeber, der einen sachgerechten Ausgleich zwischen der Privatnützigkeit des Eigentums und seiner Sozialpflichtigkeit herzustellen hat.

Im vorliegenden Fall eines Planfeststellungsverfahrens nach § 65 UVPG hat die Planfeststellung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Gleichwohl setzt eine ermessensfehlerfreie planerische Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung voraus, dass der Eingriff in die Eigentumsrechte der Betroffenen einer gerechten Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange entspricht. Die durch das Vorhaben verursachten Eigentumsbeeinträchtigungen beachten diese Gebote der Verhältnismäßigkeit. Dies gilt sowohl für die mit dem Vorhaben verbundene dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme als auch für sonstigen mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen Beeinträchtigungen des Grundeigentums.

Eigentumsrechtliche Gründe stehen der Planfeststellung daher nicht entgegen.

VI Stellungnahmen und Einwendungen

1 Fachbereiche der Staatsministerien

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE KLIMASCHUTZ UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT

Schreiben vom 18. September 2023

Das Vorhaben stehe im Einklang mit den Zielen des Sächsischen Energie- und Klimaprogramms 2021 (EKP) sowie mit den aktuellen Entwicklungen im bundesgesetzlichen Kontext (insbesondere „Gebäudeenergiegesetz“ und „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“).

Der langfristige Nutzen der Leitung im Kontext der Dekarbonisierung der Energieversorgung überwiege die kurzfristigen negativen Auswirkungen durch Produktion und Bau der Leitung weit.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2 Fachbereiche der Landesdirektion Sachsen

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 3/Referat 34

Schreiben vom 28 Juni 2023

Auf das Schreiben der Raumordnungsbehörde vom 14. Dezember 2021 werde verwiesen. Auch bei in Teilbereichen leicht verändertem Verlauf der geplanten Trasse seien weiterhin keine raumbedeutsamen Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung festzustellen.

Begrüßt werde die vorgesehene Trassenbündelung mit der in einem separaten Verfahren planfeststellenden Wasserstofftrasse, da dadurch raumordnerische Konflikte vermieden bzw. minimiert würden.

Bei der weiteren Planung ist auch Z 3.2.3 RPI L-WS Rechnung zu tragen. Demnach sei das Vorhaben B 186 Verlegung westlich Markranstädt zu realisieren. Dieses Vorhaben diene der Entlastung des Grundzentrums Markranstädt vom Durchgangsverkehr und sichere zudem bei Bedarf die Umleitung für den südwestlichen Autobahnring um Leipzig BAB A 9/BAB A 38 (Begründung Z 3.2.3 RPI L-WS). Konflikte mit diesem Vorhaben seien zu vermeiden. Ergänzungen in den Unterlagen, z.B. Tabelle B 10 des Umweltberichts seien zu prüfen. Auf die aktuelle Planung in diesem Bereich werde verwiesen.

Auch im weiteren Verfahren sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, G 4.1.1.1 und G 4.1.3.1 RPI L-WS zu berücksichtigen. Nach Grundsatz G 4.1.1.1 sollten freiraumbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden. Die weitere Reduzierung oder Zergliederung wertvoller Ökosysteme solle vermieden werden. Gemäß Grundsatz G 4.1.3.1 solle die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Durch Trassenbündelung solle ein sparsamer Umgang mit Flächen und Bodenmaterial erfolgen.

Stellungnahme

Soweit es sich um Hinweise werden diese zur Kenntnis genommen, im Übrigen haben sich die Einwendungen erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 4 - Umweltschutz *Schreiben vom 16. Februar 2023*

Nach Prüfung der Antragsunterlagen sei festgestellt worden, dass im Trassenverlauf eine Gewässerquerung notwendig werde. Hierbei handele es sich um den Wiesengraben, ein Gewässer 2. Ordnung im Landkreis Leipzig.

Der Vorhabenträger beantrage für diese Gewässerkreuzung eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 SächsWG i.V. mit dem § 36 WHG.

Die geplante Gewässerkreuzung sei im Plan Blatt Nr.: PB 045-1 dargestellt.

Es wurden Nebenbestimmungen für den Planfeststellungsbeschluss zugearbeitet.

Stellungnahme

Soweit es sich um Hinweise werden diese zur Kenntnis genommen, im Übrigen haben sich die Einwendungen erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5/Referat 54 *Schreiben vom 5. Oktober 2023*

Es werde keine Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren abgegeben. Man werde sich mit den Errichtungsarbeiten vor Ort auseinandersetzen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3 Kommunale Gebietskörperschaften

Landratsamt Landkreis Leipzig

Schreiben vom 29. September 2023

Untere Wasserbehörde

Oberflächenwasser/ Gewässergüte

Entsprechend der vorgelegten Planung solle die Überdeckung der beiden Schutzrohre DN1200 für je eine Fernwärmeleitung (Vor- und Rücklauf) KMR 700/900 zur festen Gewässersohle der Gewässerunterkreuzung mind. 1,50 m betragen. Laut Planung werde die Fernwärmeleitung erst außerhalb der Gewässerböschung unter Beachtung des Kreuzungswinkels in einem Abstand von mind. 10 m zur Böschungsoberkante (=Gewässerrandstreifen) wieder auf die normale Verlegetiefe gebracht.

Details zur Bauausführung, wie Wasserhaltung im Gewässer oder bauzeitliche Überfahrten seien in der vorgelegten Planung nicht detailliert beschrieben. Die Baugrube im Gewässer müsse aber trockengelegt und mit einem Verbau bzw. einer Spundwand gesichert werden, um die Standsicherheit von Baugrube und Gewässerböschung zu gewährleisten.

Für die Realisierung der Baumaßnahme sei es erforderlich eine zeitlich begrenzte Gewässerüberfahrt über das Gewässer als Baustraße zu errichten.

Maßnahmen zur Wasserhaltung im Gewässer seien den zu erwartenden Abflüssen sowie der Länge der Bauzeit anzupassen.

Den Unterlagen liege ein Fachbeitrag WRRL zur Prüfung des Verschlechterungsverbotes und Einhaltung des Verbesserungsgebotes bei (Umweltfachlicher Teil, Unterlage 8). Der Fachbeitrag sei geprüft worden. Die fachliche Meinung, dass kein Versagensgrund auf Grund des Verschlechterungsverbotes vorherrsche, werde geteilt.

Es wurden Nebenbestimmungen für den Planfeststellungsbeschluss zugearbeitet.

Stellungnahme

Die Einwendung hat sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Grundwasser

Das Vorhaben befinde sich in keiner festgesetzten Trinkwasserschutzzone. Baubedingte Grundwasserhaltungsmaßnahmen inkl. Einleitung in eine Vorflut bzw. Versickerung seien nicht Gegenstand des PFV und gesondert zu beantragen.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gebe es keine Bedenken. Die Schallprognose sei korrekt erstellt worden. Es sei die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) festgestellt worden. Diese seien beim Bau und beim Betrieb vollständig einzuhalten bzw. umzusetzen.

Die Realisierung des Vorhabens sei unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen- vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160) durchzuführen.

Sei mit erheblicher Staubentwicklung zu rechnen, seien geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen (z. B. Befeuchten der Aushub-/ Abbruchmaterialien und der Verkehrswege, Abdeckung der Transportfahrzeuge, Straßenreinigung, minimale Abwurfhöhen bei Bagger-, und/oder Förderbandbetrieb) vorzusehen.

Bei der Durchführung besonders geräuschintensiver Arbeiten sei dafür Sorge zu tragen, dass nur nach dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik ausgerüstete Maschinen und Geräte eingesetzt, am wenigsten beeinträchtigende technologische Verfahren angewandt und erforderlichenfalls weitergehende Schutzvorkehrungen getroffen würden. Informationen hierzu seien in der o. g. AVwV Baulärm enthalten. Bevorzugt seien Baumaschinen einzusetzen, die den Anforderungen des aktuellen Standes der Lärminderungstechnik i. S. der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen.

Stellungnahme

Die Einwendung hat sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht bestünden unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Antragsunterlagen keine Bedenken zu dem geplanten Vorhaben im Geltungsbereich des Landkreises Leipzig. Schutzgebiete würden nicht berührt.

Aufgrund der Betroffenheit von Gehölzen seien hinsichtlich der Störungs-, Zugriffs- und Tötungsverbote in Bezug auf eine aktuelle Besiedelung (jahreszeitlich und klimatisch bedingt) die Möglichkeiten des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nachweislich auszuschließen. Dies betreffe die xylobionten Insekten, aber auch höhlenbewohnende Fledermaus- und Vogelarten (Höhlenbrüter, Halbhöhlen- und Nischenbrüter, Freibrüter).

Hinweise wurden als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Zusätzlich seien bei Errichtung einer Übergabestation auf dem Gelände des Heizkraftwerkes Kulkwitz artenschutzrechtliche Belange, insbesondere bezüglich Reptilien, zu beachten. Könnten artenschutzrechtliche Verbote nicht vermieden werden, sei eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beantragen.

Stellungnahme

Die Einwendung hat sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht

Bei Umsetzung der Maßnahme entsprechend den vorgelegten Planungsunterlagen bestünden aus bodenschutz-, abfall und altlastenrechtlicher Sicht keine Einwände. Hinweise zum Abfallrecht wurden als Nebenbestimmung übernommen.

Grüner Ring

Die geplante Trasse quert die Grüner Ring Leipzig Radroute. Diese sei Bestandteil der Zielnetzplanung der Radverkehrskonzeption des Landkreises Leipzig. Damit besitze sie im Landkreis nicht allein eine radtouristische Funktion, sondern sei ebenso eine verdichtende Route mit dem Ziel, wichtige Zielpunkte miteinander zu verknüpfen, für das Alltagsnetz zusätzliche Routen anzubieten, sowie Netzlücken zu schließen.

Sollte es zu Bauarbeiten in diesem Bereich kommen und Beeinträchtigungen für den Radverkehr nicht vermeidbar sein, werde um Information und Rücksprache mit der Geschäftsstelle des Grünen Ring Leipzig (Herr Metzkes, geschaeftsstelle@gruenerring-leipzig.de) gebeten.

Stellungnahme

Die Einwendung hat sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

Landwirtschaft

Der Zeitraum und der Umfang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen seien mit dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb (als Eigentümer oder Pächter) abzustimmen.

Stellungnahme

Die Einwendung hat sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

Bergrecht

Das Sächsische Oberbergamt Freiberg sowie der Regionale Planungsverband Leipzig Westsachsen sollten informiert/beteiligt werden.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Beteiligung ist erfolgt.

Kreisstraßen

Kreisstraßen seien nicht betroffen

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Landkreis Leipzig

Schreiben vom 7. März 2024

Bauordnung

Zur Übergabestation am Standort 04420 Markranstädt, OT Kulkwitz, Gemarkung Kulkwitz, Flurstück 0

Das Vorhabengrundstück für die Halle befände sich nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Der Vorhabenstandort sei dem Außenbereich zuzuordnen.

Demnach sei ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstünden, die ausreichende Erschließung gesichert sei und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Wärme und Wasser, Der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb diene.

Das Vorhaben dient offensichtlich der Versorgung mit Wärme und ist somit gemäß §35 Abs.1 Nr.3 BauGB im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig.

Für die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit wurden Nebenbestimmungen zugearbeitet, die Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sind.

Stellungnahme

Die Einwendung hat sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

Stadt Leipzig

Schreiben vom September 2023,

Die Fernwärmetrasse mit der Stadtwerke Leipzig GmbH als Vorhabenträgerin verlaufe nicht über die Gemarkung der Stadt Leipzig. Die geplante Fernwärmeleitung sei allerdings ein wichtiger Baustein zur Sicherung einer nachhaltigen Wärmeversorgung der Stadt Leipzig und werde die Versorgungssicherheit generell erhöhen. Daher werde die geplante Fernwärmeleitung aus Sicht der Stadt Leipzig begrüßt.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Markranstädt

Schreiben vom 6. November 2023,

Auf das Gebiet der Stadt Markranstädt und deren Ortschaften würden ca. 6 km Trassenlänge entfallen. Eine Anbindung der Kernstadt an das bestehende Fernwärmenetz werde seitens der Stadt Markranstädt gefordert und sollte technisch umsetzbar sein. Dies sei bereits als eine Variante für die klimaneutrale Wärmeversorgung in der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Markranstädt vorgesehen.

Aus stadtplanerischer Sicht seien für die neu zu errichtende Trasse keine Einwände zu erheben.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für das Orts- und Landschaftsbild insgesamt sei es für die Stadt Markranstädt wichtig, dass die oberirdischen Leitungen des Fernwärmebestandsnetzes Kulkwitz-Göhrenz perspektivisch durch eine unterirdische geschlossene Bauweise ersetzt würden.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Leitungsnetze sind jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Es könne eine Überschneidung mit den Trassenkorridoren des Vorhabens „B186 Umgehungsstraße westlich Markranstädt“ geben.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Straßenbau wurde am Verfahren beteiligt.

Es könne auch eine Überschneidung der geplanten Verbindungstrasse mit den Trassenkorridoren des Vorhabens „Radwege entlang der B87“ geben.

Stellungnahme

Der Einwendung wird teilweise stattgegeben, im Übrigen aber zurückgewiesen.

Vertiefende Planungen liegen dazu derzeit nicht vor. Eine detaillierte Radwegplanung kann in diesem Verfahren daher nicht berücksichtigt werden. Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Errichtung der Straßenquerung B87 und der notwendigen Baugruben mit ausreichend Abstand von ca. 10m zur Fahrbahnkante geplant ist. Die Überdeckung zum geplanten Radweg sollte aufgrund der geplanten Querung ausreichen. Der Vorhabenträger wird sich rechtzeitig bezüglich des Vorhabens „Radwege entlang der B87“ nochmals mit der Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH in Verbindung setzen.

Kreuzung mit Gewässer Wiesengraben

Die Stadt Markranstädt würde die Gewässerquerung in geschlossener Bauweise favorisieren, sofern das bautechnologisch möglich ist."

Stellungnahme

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Verlegung in geschlossener Bauweise ist nicht ersichtlich. Der Vorhabenträger hat aber zugesichert, im Zuge der Ausführungsplanung die Anforderungen dennoch nochmals zu prüfen.

Straßen und Wege (allgemein)

Für alle zu querenden Wege und Straßen sei ein separater geeigneter Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen.

Dies betreffe die folgenden Anlagen in Baulast/Eigentum der Stadt Markranstädt:

1. Kapstraße (ehemalige K 7963)
2. Döhlener Straße (Ortsverbindungsstraße)
3. Kirchweg (ortsverbindender Geh-/Radweg)

4. Geh-/Radweg über die Kippe (Bestandteil Äußerer Grüner Ring Radroute)

Für Nr. 1+2 sei eine unterirdische Querung wünschenswert,

Stellungnahme

Die Einwendung zum Straßenbenutzungsvertrag hat sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Verlegung in geschlossener Bauweise ist nicht ersichtlich. Der Vorhabenträger hat aber zugesichert, im Zuge der Ausführungsplanung die Anforderungen dennoch nochmals zu prüfen.

Der Kirchweg sei nicht als Zufahrtsstraße geeignet

Stellungnahme

Die Einwendung hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat den Kirchweg nicht als Zufahrtsstraße vorgesehen.

Die Weg „Äußere Grüner Ring“ sei in geeigneter Weise zu queren und ggf. auch wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Der Weg ist ebenfalls nicht als Zufahrtsmöglichkeit für Baufahrzeuge geeignet und aus verkehrsrechtlicher Sicht dafür auch nicht zugelassen. Erforderlichenfalls müssten hierzu die entsprechenden Genehmigungen eingeholt und die Anlage in geeigneter Weise geschützt werden.

Stellungnahme

Die Einwendung hat sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

Für die Lagerung von Baumaterialien auf Grünflächen/sonstigen Wegen und Flächen müssten gesonderte Nutzungsvereinbarungen geschlossen werden. Bei Beendigung der Maßnahme seien die in Anspruch genommenen Arbeitsflächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, mindestens im Ausgangszustand, herzustellen. Alle weiteren Einzelheiten würden in den jeweiligen Gestattungsverträgen bzw. Nutzungsvereinbarungen geregelt.

Stellungnahme

Die Einwendung hat sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

4 Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechteinhaber

Von den nach § 67 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG am Planfeststellungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben die nachfolgend aufgeführten entweder keine Stellungnahme abgegeben oder mitgeteilt, dass sie gegen das Vorhaben keine Bedenken hätten:

- Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH
- LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
- Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN

- 50Hertz Transmission GmbH
- STAATSBETRIEB SÄCHSISCHES IMMOBILIEN- UND BAUMANAGEMENT
- Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land-Rückmarsdorf-Dölzig
- Netz Leipzig GmbH
- POLIZEIDIREKTION LEIPZIG
- Fernstraßen-Bundesamt
- HLkomm Telekommunikations GmbH
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
- Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- LANDESAMT FÜR GEOBASISINFORMATION SACHSEN (GeoSN)
- STAATSBETRIEB SACHSENFORST | Forstbezirk Leipzig
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Folgende nach § 67 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, deren Belange vom Bauvorhaben berührt werden, haben im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Stellungnahmen abgegeben, aus denen sich für die Vorhabenträgerin bzw. die Planfeststellungsbehörde Handlungsbedarf bzw. Regelungsbedarf abgeleitet hat:

Gascade Gastransport GmbH

Schreiben vom 17. August 2023

Betroffen sei vom Vorhaben die Erdgasleitung JAGAL und ein LWL – Kabel.

Die Lage der Anlagen ergebe sich aus den beigegeführten Bestandsplänen, Blatt 29.04/H bis 29.06/1. In Absprache mit dem Pipeline-Service sei die Lage der Anlagen durch Suchsachtungen zu prüfen. Die Kosten gingen zu Lasten des Verursachers.

Die Anlagen befänden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt sei, befänden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Gegen die vorgesehene Maßnahme bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.

Es wurden Auflagen zugearbeitet.

Stellungnahme

Die Einwendungen haben sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat. Die Auflagen wurden in den Planfeststellungsbeschluss eingearbeitet.

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR, NIEDERLASSUNG LEIPZIG

Schreiben vom 18. August 2023

Das Vorhaben berühre die B 87 und die S 76 jeweils mit einer Straßenquerung. Diesbezüglich bestünden unsererseits keine Einwände.

Für die Mitbenutzung der Bundes- und der Staatsstraße sei der Abschluss von Vereinbarungen erforderlich ist, die sich nach dem zwischen dem Freistaat Sachsen und den Stadtwerken Leipzig abgeschlossenen Rahmenvertrag richten würden.

Im Planungsgebiet der Wasserstoff- und Fernwärmetrasse befände sich das Neubauvorhaben „B 186, Verlegung westlich Markranstädt“. Die Verlegung der B 186 sei Teil des Bundesverkehrswegeplanes und im 6.FernStrAbÄndG in den vordringlichen Bedarf eingeordnet. Zum Zeitpunkt der StN erfolge für das Vorhaben im Rahmen der Voruntersuchung die Anhörung der TÖB und die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Nach dem gegenwärtigen Stand sei von einer zeitlich späteren Umsetzung des Straßenbauvorhabens auszugehen. Die dargestellte Trassenführung berührt im Untersuchungsraum die geplante Neubautrasse der B 186 in den Varianten 2 bis 4.

Mit Umsetzung des Straßenbauvorhabens „B 186, Verlegung westlich Markranstädt“ in der Vorzugsvariante 4 (bzw. 2, 3) entstünden jeweils zwei Querungen mit den Leitungstrassen. Die Überdeckung der Leitungstrassen (Wasserstoff – und Fernwärme) von 1,20 m bis OK Gelände sei für alle Varianten nicht ausreichend, die Gradienten aller Varianten der B 186 /des Rad- und Wirtschaftsweges lägen (nach gegenwärtigem Planungsstand) etwa geländegleich.

In den zukünftigen Querungsbereichen würden somit mit Durchführung des Straßenbauvorhabens in allen Varianten (2,3,4) Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (z.B. Verlegung im Schutzrohr) und eine Tieferlegung der Leitungstrassen (oder alternativ die Anhebung der Gradienten) notwendig.

Es werde angeregt, für diese Straßen- und Wegequerungen (zumindest in Vorzugsvariante 4) die Verlegung im Schutzrohr und darüber hinaus die Tieferlegung der Leitungen zu bedenken, so wie in Unterlage 3.01. Typenpläne Straßenquerungen dargestellt.

Stellungnahme

Die Einwendungen haben sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

Industrie und Handelskammer zu Leipzig

Schreiben vom 18. August 2023

Vor dem Hintergrund des Ziels einer klimaneutralen Strom- und Wärmeversorgung der Stadt Leipzig unterstütze die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig dieses Projekt. Es bestünde die Notwendigkeit, mittel- und langfristig die stabile und sichere Versorgungssituation mit Fernwärme auszubauen. Dazu gehöre auch die Abnahme von industrieller Abwärme vom Industriestandort Chemiepark Leuna.

Die geplante Fernwärmetrasse sei ein weiterer wichtiger Baustein, um den Heizungswärmebedarf durch die Stadtwerke Leipzig über verschiedene Quellen decken zu können.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 21. August 2023

Das Schreiben vom 2. September 2022 habe weiter Gültigkeit. Darin wird ausgeführt, dass das Bauvorhaben in einem Gebiet vorgesehen sei, in dem in der Vergangenheit umfangreiche bergbauliche Arbeiten durchgeführt worden seien.

Im östlichen Abschnitt der geplanten Baumaßnahme sei in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Braunkohle 1-, 2- und 3- schiebig im Tiefbau abgebaut worden. Es werde angenommen, dass die abbaubedingten Bodenbewegungen zwischenzeitlich abgeklungen seien.

Aufgrund der bergbaulichen Situation könnten nachteilige Einwirkungen auf die Tagesoberfläche (Tagebrüche, Senkungen) infolge des Zubruchgehens alter Grubenbaue im Bereich der geplanten Bohrungen nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem Antreffen von Hohlräumen bzw. Verbruch oder Auflockerungszonen sollte gerechnet werden.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegen würde, sei auch das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es werde deshalb empfohlen, alle Baugruben bzw. sonstigen Erdaufschlüsse von einem

Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrunding.) auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell im Rahmen des Vorhabens angetroffene Spuren alten Bergbaues, einschließlich möglicher bergbaubedingter Schadensereignisse, sei gemäß § 4 SächsHohl-rVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Stellungnahme

Die Einwendungen haben sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN

Schreiben vom 18. August 2023 und 24. Juli 2023

Im Bereich der geplanten Trasse befänden sich keine Gewässer I. Ordnung, keine Hochwasserschutz- oder Rückhalteanlagen und keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie keine landeseigenen Grundstücke in der Verwaltung der Landestalsperrenverwaltung (LTV). Maßnahmen zur Errichtung solcher baulichen Anlagen durch die LTV seien im Trassenbereich bzw. explizit zum Schutz des Trassenbereiches auch nicht vorgesehen.

Das zu querende Gewässer Wiesengraben sei ein Gewässer II. Ordnung in der Zuständigkeit der Gemeinde. Eine Betroffenheit der LTV liege daher nicht vor.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 7. August 2023

Stellungnahme West-Sachsen

Gegen die geplante Maßnahme bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Bereich Ihrer Baumaßnahme befänden sich Anlagen der Mittel- und Niederspannung der envia mitteldeutsche Energie AG.

Es wurden Nebenbestimmungen zugearbeitet.

Bei den Bauausführungen in der Nähe von Leitungen und Anlagen sind die vorgeschriebenen Abstände nach DIN 1998 und DGUV Vorschrift 3 einzuhalten.

Stellungnahme

Die Einwendungen haben sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Schreiben vom 4. September 2023

Es befänden sich Anlagen im angefragten Bereich.

1. Gashochdruckleitung

Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 109 (DN 150/DP 16) übergebe man einen Bestandsplan.

Für diese Gashochdruckleitung betrage die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

2. Gasmitteldruckleitung DN 150

Dazu übergebe man ebenfalls den Bestandsplan.

Sofern in den übergebenen Bestandsplänen nicht anders angegeben, wurden die Rohrleitungen der MIT-NETZ GAS in einer Regeltiefe von

- 1,2m bei klassifizierten Straßen
- 1,0m bei sonstigen Straßen und
- 0,8m bei Fußwegen

verlegt.

Stellungnahme

Die Einwendungen haben sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

GDMcom GmbH

Schreiben vom 30. August 2023

Es sei eine Leitung der Ontras Gastransport GmbH sowie verschiedene LBP-Maßnahmen anderer Vorhaben betroffen.

Es wurden Auflagen für den Planfeststellungsbeschluss genannt.

Stellungnahme

Die Einwendungen haben sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

Schreiben vom 25. September 2023

Berührungspunkte mit dem Trinkwasserleitungsbestand würden sich im Bereich der Straße Zum Rittergut der Ortslage Döhlen sowie im Zuge der Döhlener Straße südlich der Ortslage Quesitz ergeben. Im Baubereich befinden sich Trinkwasserleitungsabschnitte aus Asbestzement (AZ). Asbestzement sei ein sehr sensibles Rohrmaterial. Schacht- und Verdichtungsarbeiten in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Leitung seien mit größter Vorsicht vorzunehmen.

Im Zuge der weiteren Planung seien (a) die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bzw. gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Umverlegung zu ermitteln, (b) mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen und (c) zwingend vor Baubeginn vertraglich zu vereinbaren.

Es wurden Anforderungen für Abstände und Umverlegungen zugearbeitet, die als Nebenbestimmungen aufgenommen wurden.

Stellungnahme

Die Einwendungen haben sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Dresden

Schreiben vom 28. September 2023

Bedenken grundsätzlicher Art würden nicht erhoben. Im weiträumigen Verfahrensgebiet bzw. Einzugsgebiet (im sächsischen Abschnitt) befänden sich Eisenbahnbetriebsanlagen die zur Eisenbahnstrecke 6367 Leipzig Hbf. - Großkorbetha gehörten. Diese seien planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Sie genießen daher öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz und stünden unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt.

Für den anderen Abschnitt im Bereich Sachsen-Anhalt, sei das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle (Saale) zu beteiligen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE

Schreiben vom 28. September 2023

Im LfULG seien nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit / Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz und Fischerei, Geologie und Agrarstruktur / Landwirtschaft wegen der überregionalen Lage der Trasse Gegenstand der Prüfung.

Es bestünden mit derzeitigem Kenntnisstand weiterhin keine Bedenken gegen das dargestellte Vorhaben.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen

Schreiben vom 9. Oktober 2023

Dem Vorhaben stünden regionalplanerische Belange nicht entgegen. Ebenso werde den Zielen des Regionalplans Leipzig-West Sachsen entsprochen sowie dessen Grundsätze und sonstige Erfordernisse angemessen berücksichtigt.

Der Boden sei die wichtigste Produktionsgrundlage der Landwirtschaft. Der Erhalt seiner natürlichen Ertragsfähigkeit sei deshalb von existenzieller Bedeutung für die Landwirtschaft. Versiegelungen und der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen für anderweitige Nutzungen (Rohstoffabbau etc.) seien daher so zu steuern, dass insbesondere der Entzug von Böden mit hohem Ertragspotenzial vermieden werde.

Stellungnahme

Die Einwendungen haben sich erledigt, weil die Vorhabenträgerin die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

5 Anerkannte Naturschutzverbände

Landesjagdverband Sachsen e.V.

Schreiben vom 31. Juli 2023

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange unserer anerkannten Naturschutzvereinigung gäbe es aus Sicht des Verbandes keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofftrasse von Leuna nach Kulkwitz. Man stimme der Maßnahme zu.

Stellungnahme

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

BUND LV Sachsen e.V.

Schreiben vom 16. Oktober 2023

Neben den genannten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Boden, Gewässern, Vegetation und geschützten Tierarten werde speziell im Bereich des Kraftwerkes eine Ersatzmaßnahme für die Blauflügelige Ödlandschrecke notwendig. Dazu würden Hinweise gegeben:

Die Art sei besonders geschützt und stehe auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland. Die Art sei leicht xerophil und thermophil und lebe am Boden in schütterer niedrigwüchsiger Vegetation mit größeren vegetationsfreien Stellen auf mageren Standorten. Süßgräser und Kräuter stellten die bevorzugte Nahrung dar.

Da der Lebensraumschutz die nachhaltigste Form darstellen würde, um die Art zu erhalten, solle besonderer Wert auf die Sicherung von Lebensstätten mit spärlicher Vegetation wie Trockenrasen, ehemalige Kiesgruben oder Binnendünen gelegt werden.

Die Pflege solcher Lebensräume durch Mahd und die frühzeitige Entfernung von aufkommenden Büschen und Bäumen sei für Ödlandschrecken und viele weitere spezialisierte Tier- und Pflanzenarten förderlich. Da die Art als standorttreu gelten würde, sei eine langfristige Sicherung der Fläche anzustreben.

Zur geplanten Aufwertung von Habitaten der Zauneidechse folgende Anmerkungen:

Die vorhandenen Flächen und Strukturen sollten ausreichend Versteckplätze für alle Altersklassen aufweisen, Winterquartiere und Eiablageplätze sowie Nahrung im unmittelbaren Umfeld seien ebenfalls in ausreichender Zahl vorhanden.

Stellungnahme

Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

6 Einwender

Aus Datenschutzgründen wurden die Namen natürlicher Personen anonymisiert. Soweit Einwender Wort bzw. sinngleiche Einwendungen abgegeben haben, wurden die Einwendungen zusammengefasst und gemeinsam entschieden.

Schlüsselnummer 1 (Nicole Blüthner, Lausener Weg 32, 04420 Markranstädt OT)
Schreiben vom 10. September 2023 und 8. September 2023

Bereits aus formeller Hinsicht hätte das Vorhaben nach §12 BauGB abgewickelt werden müssen. Außerdem wäre eine ortsübliche Bekanntmachung mit Einrücken in das Amtsblatt erforderlich gewesen. Ferner hätten die Unterlagen im Internet bekannt gemacht werden müssen. Es habe ferner die Zur-Verfügungstellung einer geeigneten Lesemöglichkeit für die Internetveröffentlichung gefehlt.

Stellungnahme

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben unterfällt nicht dem BauGB, sondern ist wegen § 65 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.7 der Anlage 1 zu diesem Gesetz planfeststellungspflichtig.

Ein Einrücken der Bekanntmachung in das Amtsblatt war nicht erforderlich, da gemäß § 67 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 5 VwVfG die Bekanntmachung ortsüblich zu erfolgen hat. Ortsüblich ist, was im jeweiligen Ortsrecht geregelt ist. Gemäß § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Markranstädt erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen durch Aushang in den Schaukästen. Dies ist ordnungsgemäß erfolgt. Im Übrigen hat die Einwenderin so rechtzeitig Kenntnis von der Auslegung erhalten, dass Ihre Einwendung fristgerecht erfolgte.

Die Unterlagen wurden auch ordnungsgemäß im Internet veröffentlicht. Von den Bundesländern wurde für Verfahren nach dem UVPG das zentrale Internetportal www.uvp-verbund.de eingerichtet. Auf dieser Seite wurden Planunterlagen und Bekanntmachung veröffentlicht und sind dort bis heute aufrufbar. Auf die Veröffentlichung im Internet wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen.

Für Menschen, die nicht über einen Internetanschluss verfügen ist gem. § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG eine alternative Zugangsmöglichkeit zu schaffen. Dafür wurden die Planordner in Papierform in Markranstädt ausgelegt und waren jedermann zugänglich. Eine zusätzliche Lesemöglichkeit für die Internetbekanntmachung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die fundierte Einwendung dokumentiert, dass die Einwenderin die Dokumente hinreichend lesen konnte.

Es lägen Belange der Raumordnung vor. Die freie Landschaft solle auf einer Strecke von 19 km durch ein für Mensch und insbesondere Tier de facto unüberwindliches Hindernis zerschnitten werden.

Im Übrigen sei die Leitung wirtschaftlich sinnlos. Das Kraftwerk Kulkwitz könne den Wasserstoff derzeit selbst nicht verbrennen, eine Weiterleitung in den Leipziger Süden sei mit den bestehenden Leitungen nicht möglich.

Man befürchte eine Umnutzung des Kraftwerkes Kulkwitz von der gegenwärtigen Redundanz für das gesamt bestehende Fernwärmeringnetz zu einem reaktivierten Regelkraftwerk, was dann der weiteren Entwicklung des Ortsteiles Göhrenz im Wege stehen würde.

Außerdem habe die Stadt Markranstädt keinerlei Vorteile aus dieser Leitung, müsse aber mit den Nachteilen leben.

Stellungnahme

Die Einwendungen werden zurückgewiesen

Das Vorhaben erfüllt alle raumordnerischen Belange. Die Leitung wird auf ihrer gesamten Länge unterirdisch verlegt. Auf die Ausführungen zur Raumordnung in diesem Beschluss wird verwiesen. Bis auf die überschaubare Bauzeit, ist die Leitung damit auf ihrer gesamten Länge unsichtbar und für Mensch und Tier leicht zu überwinden.

Wirtschaftliche Gründe, die dagegen sprechen, sind nicht ersichtlich. Auf die Planrechtfertigung unter C II. wird verwiesen. Einwendungen gegen die Wasserstoffleitung werden im dortigen, eigenständigen Genehmigungsverfahren geprüft.

Der Betrieb des Kraftwerkes Kulkwitz ist weder Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens noch steht die Maßnahme einem möglichen zukünftigen (nicht ausschließbaren) Rückbau des Kraftwerkes Kulkwitz entgegen.

Für den Betrieb der neuen Fernwärmeleitung müsste eine bereits vorhandene über das Grundstück der Einwenderin verlaufende (durch eine Grunddienstbarkeit gesicherte – hier nicht verfahrensgegenständliche-) Fernwärmeleitung zum Weitertransport der Fernwärme in das Leipziger Stadtgebiet genutzt werden. Diese Leitung sei ursprünglich mit Errichtung des Kraftwerkes Kulkwitz in den 1970iger Jahren zur Versorgung des Stadtgebietes von Leipzig errichtet worden und werde derzeit (entsprechend der Fahrweise des Kraftwerkes Kulkwitz) nur zur Spitzlastversorgung genutzt. Sie hoffe aber, dass diese Leitung durch den Ausbau anderer Kraftwerke in Leipzig oder den rückläufigen Bedarf aus dem Kraftwerk Kulkwitz zukünftig von ihrem Grundstück entfernt werden könne. Eine stärkere Auslastung stehe diesem Gedanken zuwider.

Stellungnahme

Die Einwendungen werden zurückgewiesen

Die Einwenderin ist von der planfestgestellten Fernwärmeleitung nicht betroffen. Die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke liegen nicht im Trassenverlauf der neuen Leitung.

Inwieweit es rechtlich zulässig ist, zukünftig Fernwärme über eine langjährig vorhandene, dinglich gesicherte, über das Flurstück der Einwenderin führende Fernwärmeleitung vom Standort Kulkwitz in Richtung des Leipziger Stadtgebietes zu transportieren, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Es führen vom Übergabepunkt am Standort in Kulkwitz noch andere vorhandene Leitungen Richtung Leipzig über die die ankommende Fernwärme weitergeleitet werden kann. Hieran ändert die planfestgestellte Maßnahme nichts. Auch für die Inbetriebnahme der planfestgestellten Leitung kommt es auf die vorhandene, über das Grundstück der Einwenderin führende Bestandsleitung nicht an.

In jedem Fall ist die vorhandene Trasse über das Flurstück der Einwenderin nicht die einzige Möglichkeit, die Wärme vom Standort Kulkwitz in das Stadtgebiet von Leipzig zu verteilen. Die Einwendung und vorgetragene Betroffenheit steht dem Vorhaben daher nicht entgegen.

VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Errichtung und der Betrieb einer Fernwärmeleitung bedürfen der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Der angeordnete Sofortvollzug ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Aus folgenden Gründen:

Es existiert ein überragendes öffentliches Interesse an der Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses. Dieses überwiegt dem privaten Aussetzungsinteresse eines evt. gegen die Entscheidung eingelegten Rechtsmittels.

Hinsichtlich der Beschreibung des Vorhabens wird auf den Abschnitt B I. verwiesen.

Dieses Vorhaben ist aber an rechtliche und tatsächliche Zwänge gebunden, die eine verspätete Durchführung nach Abwarten des Rechtsmittelverfahrens erheblich erschweren und mit erheblichen zusätzlichen Kosten belasten.

1 Klimaschutzvorgaben

Die Vorhabenträgerin ist gehalten, zeitnah Alternativen für die CO₂-neutrale Wärmeversorgung umzusetzen. Grundlage dafür sind einerseits bundesrechtliche Verpflichtungen mit Blick auf die Erreichung der Klimaneutralität. Gemäß des Berücksichtigungsgebotes nach § 13 Abs. 1 KSG haben alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Andererseits existieren Vorgaben, an die die Vorhabenträgerin als kommunales Unternehmen grundsätzlich gebunden ist, namentlich die Klimaschutzziele der Stadt Leipzig aus dem Klimaschutzprogramm der Stadt Leipzig 2030, die bis zum Jahr 2038 eine klimaneutrale Wärmeversorgung anstrebt. Daraus resultierend ist die Nutzung von fossilen Brennstoffen bereits zeitnah zu reduzieren.

Um die Klimaziele zu erreichen ist daher der massive und vor allem zeitnahe Ausbau der Fernwärme auf Basis erneuerbarer bzw. klimaneutraler Energien notwendig. Somit bietet sich Fernwärme als effizientes Medium für die erforderlichen Aufgaben in der Energieverteilung, der Systemvernetzung und Effizienzsteigerung im Hinblick auf eine optimale Nutzung erneuerbarer Energiequellen als dauerhafter Ersatz für fossile Brennstoffe in Verbindung mit dem Schutz der Umwelt und des Klimas an.

Hierzu sind unmittelbare und zeitnahe Transformationsprozesse insbesondere im Energie- und Wärmesektor erforderlich. Zur Erreichung dieser Ziele stellt das hier gegenständliche Vorhaben im Lichte der bereits erwähnten Kapazität einen maßgeblichen, essenziellen Baustein dar, da nur so diese ambitionierten Ziele erreicht werden können.

Die Umsetzung vorgegebener Klimaschutzziele zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Bereich des Energiesektors rechtfertigen in analoger Anwendung der Vorschriften des EnWG und des EEG ein hohes öffentliches Vollzugsinteresse. Mit Blick auf die Einhaltung der Klimaziele haben Vorhaben, die der Erreichung der angestrebten Klimaneutralität dienen, naturgemäß eine erhebliche Eilbedürftigkeit.

Die Errichtung und der Betrieb der Fernwärmetrasse von Leuna nach Kulkwitz und die damit verbundene klimaneutrale Wärmebereitstellung trägt zu den Zielen bei und bildet einen bedeutsamen Teil in Richtung einer zeitnahen Transformation zur Klimaneutralität. Sie ist der essenziellsten Schritte eines umfangreichen Transformationsprozesses zur Sicherstellung einer klimaschonenden, nachhaltigen und gesicherten Wärmeversorgung.

Das Vorhaben folgt dem verfassungsrechtlichen Auftrag, dem Klimawandel entgegenzuwirken und die Grundlage menschlichen Lebens zu schützen, Art. 20a GG, Art. 10 I SächsVerf.

2 Versorgungssicherheit

Für die Vorhabenträgerin als Versorgungsunternehmen für die Großstadt Leipzig ist das Vorhaben auch für die eigentliche Versorgungssicherheit der Stadt Leipzig mit Wärme von essenzieller Bedeutung.

Die geplante Wärmemenge entspricht etwa 38 % des Fernwärmebedarfs (1650 GWh) der Stadt Leipzig. Rein rechnerisch können damit ca. 100.000 Leipziger Wohnungen beheizt werden.

Diese Wärmemenge ist in die zukünftige Wärmeplanung der Stadt Leipzig fest mit eingeplant. Andere Lieferungen, insbesondere aus dem Kraftwerk Lippendorf werden in den nächsten Jahren zurückgehen und bei einem Kohleausstieg bis 2038 vollständig eingestellt. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Braunkohleverstromung am Standort Lippendorf auch schon früher endet und damit bei einem rein wärmegeführten Weiterbetrieb eine erhebliche Verteuerung der Wärmepreise und eine Verringerung der Kapazitäten am Standort Lippendorf eintreten könnte.

Die Bereitstellung sicherer Versorgungsalternativen sind im überragend wichtigen öffentlichen Interesse der Stadt Leipzig. Zu diesen Alternativen zählt dieses Vorhaben.

Daher ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und zur Deckung des jährlich steigenden Fernwärmebedarfs spätestens ab dem Winter 2027 der Bezug von Abwärme notwendig.

Alternativ müssten kostenintensive temporäre Vorhaben zur Sicherung der Wärmeversorgung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Klimaziele gesucht werden. Diese würden wiederum nach Inbetriebnahme der Fernwärmeleitung nicht mehr benötigt, würden aber den Fernwärmepreis in der Stadt Leipzig in die Höhe treiben.

Dies wird durch eine fristgerechte Inbetriebnahme der Fernwärmeleitung vermieden.

3 Gemeinnütziges Infrastrukturvorhaben

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemeinnütziges Infrastrukturvorhaben. Es dient der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Stadt Leipzig mit nachhaltiger und klimaeffizienter Wärme.

Es handelt sich nicht um ein allein privatnütziges Vorhaben, sondern vornehmlich um ein Vorhaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Versorgungsaufgaben durch ein kommunales Versorgungsunternehmen für eine Stadt mit über 600.000 Einwohnern.

Angesichts dieser Bedeutung der öffentlichen Fernwärmeversorgung als Daseinsvorsorgeaufgabe und der Vielzahl der davon profitierenden Haushalte handelt es sich um ein gewichtiges, ggf. als überragend zu bezeichnendes öffentliches Interesse.

4 Umsetzungszeitraum

Zum Einbau des Wärmetauschersystemes zur Abgabe der Fernwärme aus der Raffinerie Leuna sind umfangreiche und erhebliche Investitionen und Maßnahmen am Raffineriestandort selbst erforderlich. Diese Maßnahmen können jedoch nur im Rahmen eines vollständigen Raffineriestillstandes stattfinden. Ein solcher ist nur aller sechs Jahre vorgesehen. Der nächste avisierte Termin für einen Stillstand der Raffinerie, der seitens der Vorhabenträgerin nicht beeinflusst werden kann, ist für den Herbst 2027 vorgesehen.

Aus diesem Grunde muss der gegebene Zeitraum genutzt werden. Die entsprechende Planung und Umsetzung stellt sich daher als sehr zeitkritisch dar, zumal sich anschließend das Zeitfenster für einen Zeitraum von sechs Jahren schließt.

5 Projektfinanzierung

Auch bei der Projektfinanzierung bestehen unumgängliche zeitliche Vorgaben, die eine sofortige Vollziehung erforderlich machen.

Der Bewilligungszeitraum für die BEW-Fördermittel (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze) erfasst den Zeitraum vom 20. Februar 2023 bis zum 19. Februar 2027. Das genannte Datum der Inbetriebnahme des Wärmenetzsystems darf maximal 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes liegen (gemäß Nebenbestimmung Nr. 5 des Zuwendungsbescheids), also bis zum 19. August 2027.

Bis dahin muss eine Inbetriebnahme der jeweiligen Abschnitte in Sachsen und Sachsen-Anhalt erfolgt sein. Nach den Berechnungen des Generalplaners kann die Zeitschiene nur dann gehalten werden, wenn ab April 2025 mit dem Bau selbst begonnen wird und nicht zu potenziell monate- oder gar jahrelange Verzögerungen aufgrund schwebender Rechtsbehelfsverfahren kommt.

6 Verfügbarkeit von Grundstücken

Bisher sind noch nicht alle für den Bau erforderlichen Grundstücke rechtlich gesichert. Da es sich um ein Vorhaben von erheblicher energiewirtschaftlicher Bedeutung handelt, auf welches aber die Vorschriften zum vorzeitigen Beginn nach dem EnWG nicht anwendbar sind, ist zur Führung von Enteignungsverfahren nach dem sächsischen Enteignungsgesetz eine vollzugsfähige Entscheidung notwendig.

7 Entgegenstehende Betroffenheiten

Aufgrund der unterirdischen Verlegung sind wie oben unter C V. dargestellt die öffentlichen Belange, insbesondere die des Naturschutzes, eher gering betroffen und auf die

reine Bauzeit begrenzt. Immissionen oder sonstige Beeinträchtigungen gehen von der fertigen Leitung nicht aus. Ebenso sind private Belange durch die Umsetzung des Vorhabens nur im eng begrenzten Bauzeitraum betroffen. Diese werden sich im Übrigen für die einzelnen Grundstücke nicht auf den Umsetzungszeitraum des Gesamtvorhabens erstrecken, sondern nur auf einen begrenzten Zeitraum. Das Vorhaben wird fortlaufend und abschnittsweise realisiert. Insofern ist eine bauzeitliche Inanspruchnahme nur in dem Zeitraum gegeben, in dem in diesem konkreten Abschnitt die Vorarbeiten und die eigentliche Vorhabenrealisierung stattfinden.

8 Ergebnis

Nach Abwägung der für und gegen das Projekt streitenden Interesse überwiegt das übertragende öffentliche Interesse für den Sofortvollzug.

Die dagegen drohenden Beeinträchtigungen Dritter, welche durch das Vorhaben tangiert sind, haben keine vergleichbare Schwere. Es handelt sich dabei um im Verhältnis geringfügigere, hinzunehmende Auswirkungen, die zudem reversibel sind. Die Folgen für die Allgemeinheit und das Allgemeinwohl sind demgegenüber als gravierend einzustufen, geht es doch um die Sicherung der bezahlbaren klimafreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Wärme.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Die Erstattung von Auslagen ergibt sich aus § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

gez. Christiane Hirndorf
Abteilungsleiterin